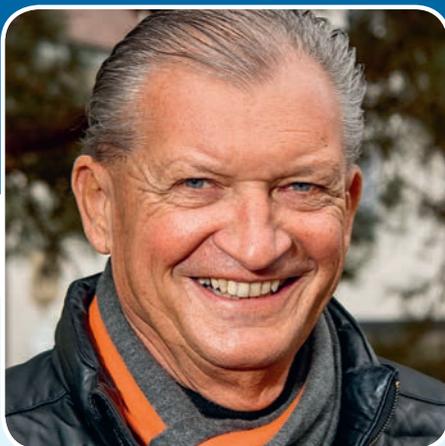


rechnungswesen & controlling



veb.ch. It's fantastic!

TWEETS
17'320

FOLLOWING
9834

FOLLOWERS
20.1K

LISTS
12

Tweets

Tweets & replies

Photos & videos

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · now

It's fantastic! Wir haben nur eidgenössische Fachausweise und Diplome, keine mexikanischen!

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · 3s

Das Konzept der IFRS wurde von den Chinesen erfunden, um Swiss GAAP FER zu schaden. It's a desaster!

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · 7s

In gewisser Weise sind Frauen viel besser als Männer. Einfach schlechter bezahlt. Great!

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · 15s

veb.ch wächst seit Jahren. In 2016 um 5,8 %! veb.ch is great!

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · 23s

It's fantastic! Wir hatten an der GV 2016 über 20'189 Mitglieder!

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · 44s

It's fantastic. Wir verstehen unser Geschäft selbst und brauchen keine fragwürdigen Studien oder Beratung dazu.

Donald Trump @realDonaldTrump · 3min

Schweiz ist eine wunderschöne Stadt und ein herrlicher Ort – grossartige Gebäude. Ich war mal dort – besuche veb.ch bald.

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · 7min

veb.ch gegründet 1936, ich erst Präsident seit 1992. So bad!

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · 12min

Warum gibt es Controller? Weil sie billiger sind als Manager! That's really good business!

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · 25min

Fake news are good news!

Herbert P. Mattle @realherbertMattle · 31min

Big 4 money, but not Big 4 UdSSR III. What a shame!

Herbert P. Mattle

@realherbertMattle

Präsident veb.ch

Beigetreten März 2017



Tweet to Mr. President



8746 Followers you know



Das lesen Sie in dieser Ausgabe – no fake!

Controlling

Erfolgsfaktor Stammdaten in ERP-Projekten

Rechnungslegung

Lageberichterstattung in der Schweiz

Steuern

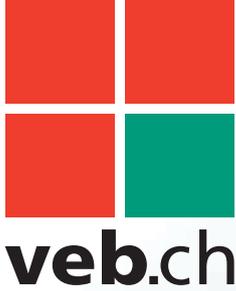
Die Informationspflicht des Arbeitgebers: keine Buchung ohne Beleg

Recht

Ständerat Daniel Jositsch über Whistleblowing

Persönlich

Interview mit Rémy Hübschi, Abteilungsleiter der Höheren Berufsbildung SBF



veb.ch – grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen. Seit 1936.

Svetlana Alexandrova
Heidi Ambühl
Nicolas Attanasio
Fabian Bamert
Stephanie Berger
Ursula Bernhardsgrütter
Irene Blank
Christiane Bohni
Anita Bruderer
Bruno Bürgi
Thomas Coray
Dominik Devcic
Ramona Durst
Christian Eichenberger
Ilena Marie Feldmann
Antoine Finck
Fabio Fischer
Roland Gruber
Andreas Guglielmo
Sandra Häberli
Karin Melanie Häberli
Cindy Hangartner
Cornelia Heer-Berner
Marc Hert
Fabian Högger
Barbara Holdener
Jakob Christian Huber
Roger Hug
Brigitte Hüsler

Florian Ibig
Mirko Italiano
Sonya Italiano
Rico Jäger
Martin Jaggi
Christoph Kammer
Jürgen Manfred Kammerer
Markus Käser
Daniel Knüsel
Rolf M. Kocher
Ekaterina Kotlarova
Marc Künzi
Christian Ledergerber
Fabian Lehmann
René Leu
Thomas Lindemann
Yu Ling Loh-Müller
Ali Madani
David Maillard
Kevin Matanovic
Stefan Meier
Patrick Meier
Christine Michel
Luba Moroz
Andreas Müller
Samuel Müller
Christian Neu
Patricia Diana Niederberger-Sykora
Rolf Niedermann

Kadir Ordu
Pia Papachristoforou-Fankhauser
Markus Pitzer
Claudia Räber
Sabrina Rentsch
Evelyn Rugar
Ralph Rüttimann
Paul Schaffter
Stephanie Schick
Roberta Schmidt
Matthias Schuler
Dilya Schweizer
Kevin Spring
René Stadelmann
Sandra Steiner
Simon Stüdeli
Stefan Tibau
Josef Truttmann
Werner A. Ulrich
Patrick Wenger
Fabian Wermelinger
Claudia Wicki
André Widmer
Thomas Wiesli
Barbara Willi
Andreas Wüthrich
Alexandra Zazzaron
Mariela Zerlik
Marco Zoller

8000 Mitglieder in der ganzen Schweiz können sich nicht täuschen:

Es macht sich jeden Tag bezahlt, bei veb.ch dabei zu sein! veb.ch ist der grösste Schweizer Fachverband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen.

veb.ch ist erfolgreicher Seminaranbieter. veb.ch fördert Bekanntheit, Anerkennung und Entwicklung von Fachausweis und Diplom und der dualen Ausbildung in Wirtschaft, Öffentlichkeit und Politik; er ist vom Bund beauftragter Mitträger der eidgenössisch anerkannten Fachausweis- und Diplomprüfung. veb.ch bringt seine Mitglieder an den Puls der Wirtschaft und näher zum Erfolg.

www.veb.ch

Wir heissen
87 Kolleginnen und Kollegen
willkommen.

Sie sind veb.ch beigetreten.

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich | Telefon 043 336 50 30

Inhaltsverzeichnis

Editorial

veb.ch. It's fantastic! 1

Controlling

Erfolgsfaktor Stammdaten in ERP-Projekten 4

Rechnungslegung

Lageberichterstattung in der Schweiz 7

IFRS Update: Agenda 2017 9

Swiss GAAP FER update 11

Schweizer Kontenrahmen

veb.ch-Bestseller zur Rechnungslegung 13

Rechnungslegung nach OR
und Schweizer Kontenrahmen KMU 14

Revision

Prüfungsplanung am Beispiel
der Revisions-Software SQA 17

Revidiertes MWST-Gesetz 21

Steuern

Die Informationspflicht des Arbeitgebers:
kein Austritt ohne Austrittsschreiben 23

Recht

Der Datenschutz soll verstärkt werden 25

Aktienrechtsrevision – Botschaft und Entwurf liegen vor 26

Grundstückserwerb in der Schweiz
durch ausländische Käufe 28

Aktuelle Rechtsprechung, die auch Sie betreffen könnte 30

Interview mit Ständerat Daniel Jositsch:
«Es muss ein Wandel beim Gesetzgeber stattfinden» 32

KMU

Crowd statt Bank: Direkte Investitionskredite
oder Liquiditätsanlage für KMU 35

Bildung

Jahresabschlussplanung 2016/2017 – ein voller Erfolg 36

Aus der Controller-Akademie 38

Die wichtigsten Fakten zum
Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung 40

Interview mit Herbert Mattle:
«Es ist ein Meilenstein für unsere Ausbildungen» 42

Neue Finanzierung der höheren Berufsbildung 43

Swiss GAAP FER nach wie vor ein «MUSS» 44

veb.ch-Empfehlungen für Weiterbildung
zum Thema Erbschaft, Ehe und Konkubinat 45

«Vom Credit Manager für den Credit Manager» 47

«House of Accounting»: Kompaktes Wissen in Kürze 49

swisco

Le diplôme de contrôleur de gestion au sommet
de la formation professionnelle suisse 50

acf

Diplomi ai vertici della formazione professionale svizzera 51

Persönlich

Interview mit Rémy Hübschi,
Leiter Höhere Berufsbildung SBF1 52

Neue Medien

Videos werden immer wichtiger 55

GetAbstract

Lernen mit Köpfchen 56

Aus dem veb.ch

Exklusiv für Mitglieder:
Top-Referate an der Generalversammlung 57

Verbandspublikationen:
Schweizer Controlling Standards 58

Regionalgruppen 59

Aktuelle Veranstaltungen 60

Erfolgsfaktor Stammdaten in ERP-Projekten

Stammdaten sind die «digitale DNA» eines Unternehmens und haben somit einen signifikanten Einfluss auf die Qualität der Unternehmensergebnisse. Eine ERP-Implementierung bietet dabei eine hervorragende Möglichkeit, dieses Thema kritisch zu beleuchten.



Christian Dahlhausen

Warum sind Stammdaten für ein ERP-Projekt von besonderer Bedeutung?

Stammdaten sind ein Schlüsselement für die Abbildung von Geschäftsprozessen und Strukturen der Unternehmen im ERP-System. Dies gilt unabhängig vom verwendeten System beziehungsweise Softwareprovider und Unternehmensgrösse. Allerdings lässt sich beobachten, dass abhängig von der Menge der Stammdaten, die Kontrolle über Governance und Qualität zunehmend erschwert wird. Dies bedeutet: Je mehr Stammdaten in einem Unternehmen existieren und verwendet werden, desto komplexer gestalten sich Anlage und Pflege ebendieser im System.



Frank Zimmermann

Gemäss einer aktuellen Trendstudie der Hochschule Heilbronn zum Thema Stammdatenqualität beschäftigen sich bereits 74 % der befragten Unternehmen aktiv mit Datenqualitätsinitiativen (vgl. Trendstudie Stammdatenqualität 2016: Ergebnisse, Trends und Handlungsempfehlungen, Dipl.-Inf. Thomas Schäffer, Stuttgart Softwaretechnik Forum – Stammdatenmanagement, 28.09.2016, S. 16). Bei der Durchführung von ERP-Projekten wird primär auf die Abbildung der Organisation und die Prozessabläufe fokussiert. Es zeigt sich, dass Stammdaten und die etwaige Migration von Stammdatenobjekten einen deutlich geringeren Stellenwert geniessen, wobei fehlerhafte Stammdaten einen der Hauptgründe für eine Verzögerung der Inbetriebnahme einer neuen ERP-Software darstellen. Häufig in Verbindung mit ERP-Einführungen genannte Probleme wie beispielsweise mangelnde Veränderungs-

bereitschaft im Unternehmen, ungeplant auftretende Komplexitäten oder Kompetenzunstimmigkeiten, sind typische Herausforderungen im Projektverlauf. Die Konsequenzen aus fehlerhaften Stammdaten treten oftmals erst zum Projektende oder gar erst im Produktivbetrieb auf. Als Beispiel können falsche Kalkulationsergebnisse in der Kostenträgerrechnung genannt werden, die aus fehlerhaften Arbeitsplänen oder Stücklisten resultieren und erst im Rahmen von Abweichungsermittlungen offensichtlich werden.

Stammdatenobjekte sind in der Regel hoch integrativ. Ein Materialstamm hat beispielsweise neben den Grunddaten eine Integration in Einkauf, Vertrieb, Finanzen, Produktion und Instandhaltung sowie Lagermanagement. Dies macht die Komplexität und den hohen Abstimmungsbedarf deutlich. Verschiedene Unternehmensbereiche müssen involviert werden und eine Vielzahl an Prozessen greift dann wiederum auf dieses Stammdatenobjekt zurück. Verfügt ein Projekt in diesem Bereich nicht über entsprechendes Know-how und Ressourcen, so kann dies später erhebliche negative Auswirkungen haben. Werden beispielsweise Unternehmensbereiche nicht oder erst spät involviert, hat dies erfahrungsgemäss Änderungen in bereits modellierten Sollprozessen und Anforderungen zur Folge. Auch bereits begonnene kundeneigene Anpassungen und Erweiterungen werden mitunter beeinträchtigt und müssen neu konzipiert werden.

Wie kann das Thema Stammdaten innerhalb eines Projektes angemessen berücksichtigt werden?

In der Praxis sind zwei als mustergültig angesehene Verfahren zur Adressierung und Bearbeitung von Stammdaten in Projekten anzutreffen. Zum einen kann man einen zentralen Teilbereich im Projekt schaffen, der für alle Stammdatenobjekte verantwortlich ist und alle damit verbundenen Themen und Aufgaben treibt. Zum anderen kann man die Stammdatenobjekte anhand ihrer Haupt-

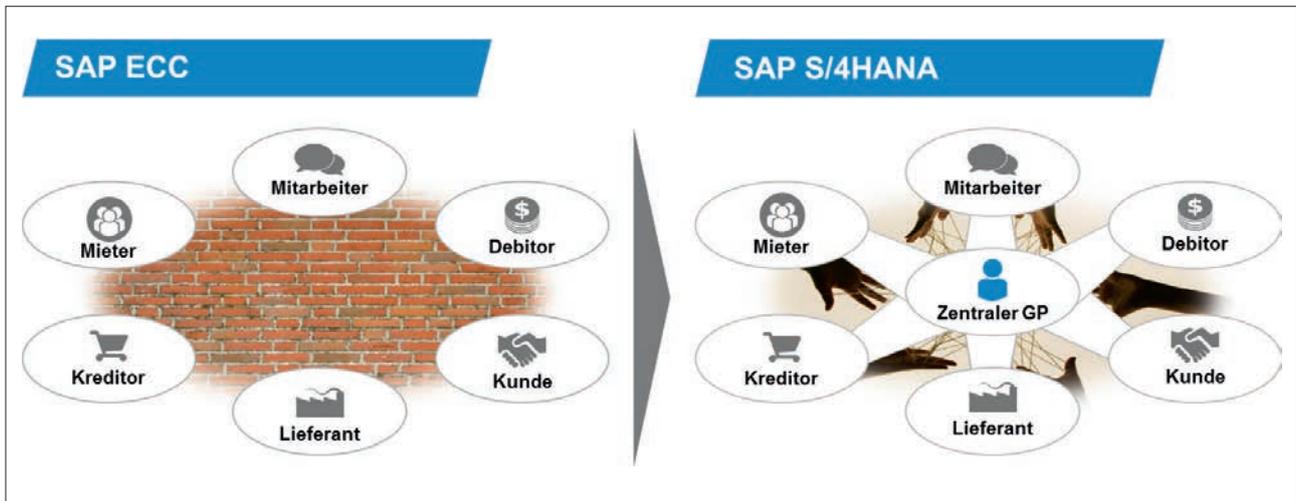


Abbildung 1: Der SAP Geschäftspartner in S/4HANA

nutzer (Unternehmensbereiche) zuordnen. Dies bedeutet, dass es für jedes Objekt einen Verantwortlichen gibt, der zudem die Aufgabe der notwendigen Integration mit anderen Bereichen wahrnimmt. Die Schwierigkeit beim zweiten Ansatz zeigt sich bei Interdependenzen zwischen den verschiedenen Objekten und anhand des erhöhten Konfliktpotentials, das zwischen den funktionalen Bereichen auftreten kann. Bei der Auswahl der Organisation im Projekt sollten die Abläufe im Betrieb mitbetrachtet werden. Auf der Struktur einer zentralen Stammdaten-Governance-Organisation aufzusetzen, erleichtert beispielsweise die Abbildung und Durchführung innerhalb des Projektes. Zudem ist in solchen Fällen oft bereits zentralisiertes Know-how zu den jeweiligen Objekten vorhanden, was Definitionen und Umstellungen erleichtert.

Hybride Organisationsformen sind an dieser Stelle ebenfalls denkbar. So können Stammdatenobjekte, die hochintegrativ sind, einem zentralen Datenmanagementbereich im Projekt zugewiesen werden. Andere Objekte, die weniger Schnittmengen haben, können auch direkt diversen Unternehmensbereichen zugeteilt werden.

Wesentlich ist, dass dies schon beim Projektsetup bedacht wird. Wird dies versäumt, entstehen im Nachhinein mannigfaltige Probleme, Verzögerungen und damit verbundene erhöhte Projektkosten.

Ohne qualitativ gute Stammdaten fehlen die Voraussetzungen für Digitalisierung und Automatisierung!

Mangelt es dem Unternehmen an Datenqualität der Stammdaten im System, so wirkt sich dies unmittelbar auf die Prozesse im Unternehmen aus. Es kommt zu Prozessabbrüchen, aufwendigen «Workarounds» durch das Business bis hin zu Verlust und Fehlinterpretation von Informationen.

Ein prominentes Beispiel an dieser Stelle ist das Vorhandensein von Duplikaten. Sind beispielsweise mehrere Debitoren für einen einzelnen Kunden im System angelegt, kann dies unter anderem zu den im Folgenden beschriebenen Effekten führen. In den Prozessen, zum Beispiel im Vertrieb, werden Aufträge nicht richtig zugeordnet. Dies erschwert im Weiteren den gesamten Prozess in der Auftragsabwicklung. Ferner kann es auch zu Friktionen bei der Auswertung innerhalb eines Business Warehouse führen, da beispielsweise Umsätze, die mit de-facto einem Kunden erzielt wurden, nun auf mehrere Kunden im System verteilt sind. Die Bereinigung solcher Stammdaten ist zeitintensiv und aufwendig, da gerade eine Verflechtung mit transaktionalen Daten dies oft zusätzlich erschwert. Duplikate, die, beispielsweise mit offenen Aufträgen, Bestellungen oder Faktura verwendet werden, können nicht global gesperrt werden und müssen Schritt für Schritt bearbeitet werden. Moderne Stammdaten-Governance-Anwendungen verfügen hier auch über präventive Möglichkeiten. Dubletten- und Adressprüfungen können in Echtzeit ausgeführt werden und erleichtern den Benutzern das Auffinden, die Anlage und die Pflege der Daten. Weiterhin bieten regelbasierte Workflows Unterstützung bei der Eingabe von Daten mittels Wertebereichsprüfungen und Ableitungen sowie die exakte Zuordnung der jeweiligen Bearbeiter im Prozess. Damit können diese modernen Applikationen auch mit komplexen Stammdatenarchitekturen, wie zum Beispiel einem Geschäftspartnerkonstrukt, umgehen.

Komplexität und Integrationsaspekt von Stammdaten am Beispiel des Geschäftspartners unter SAP S/4HANA

Die ERP-Lösung von SAP ist im deutschsprachigen Raum am weitesten verbreitet, daher wird deren Geschäftspartner (oder auch «Business Partner») an dieser Stelle etwas genauer beleuchtet. In der «alten» SAP ECC (R/3) Umge-

bung waren die in der Abbildung 1 skizzierten Stammdatenobjekte bisher nicht oder nur teilweise miteinander verbunden.

Nichtsdestotrotz nutzten bereits in der Vergangenheit verschiedene Bereiche, wie Customer Relationship Management, Treasury oder Real Estate Management den zentralen Geschäftspartner. Dies führte besonders im Bereich Finanzen häufig zu Missverständnissen zwischen Treasury und dem klassischen Rechnungswesen. Beide Bereiche sprachen prinzipiell von den gleichen Daten, die allerdings eine abweichende Architektur hatten. Auch wurden Stammdaten redundant angelegt, um alle notwendigen Prozesse abbilden zu können. Mit SAP S/4HANA wird der zentrale Geschäftspartner für alle Bereiche verbindlich eingeführt. Dies ermöglicht eine einheitliche Datenhaltung und die Abbildung von Beziehungen. Der Geschäftspartner ist nun der zentrale Zugangspunkt für die Anlage, Anzeige und Veränderung von Stammdaten. Ferner wird das Reporting über verschiedene Objekte hinweg erleichtert.

Obwohl dieses Konzept die Objekte datentechnisch und prozessual miteinander verbindet, schafft es damit auch eine bisher nicht dagewesene Komplexität und Integration zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen. Darüber hinaus muss sich in diesem Zusammenhang intensiv mit der Frage einer Governance-Organisation auseinandergesetzt werden. Aufgrund des erhöhten Anteils gemeinsamer Grunddaten erhält ein auf diesem Level tätiges, zentrales Stammdatenmanagement zukünftig eine stärkere Relevanz. Durch den zentralen Geschäftspartner und die Veränderungen bei anderen Finanzstammdaten ergibt sich der Diskussionsbedarf über Verantwortungen und deren organisatorische Abbildung. Beispielhaft sei das «neue» kostenrechnerische Einkreisssystem im SAP S/4HANA erwähnt, das sekundäre Kostenarten über

Sachkonten und somit im Finanzkontenplan abbildet – im Gegensatz zum Zweikreisssystem des «alten» SAP R/3, in dem sekundäre Kostenarten nur im Controlling geführt werden konnten.

Résumé

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl in Projekten, als auch im Betrieb, Stammdaten oft mit weniger Aufmerksamkeit bedacht werden, als es ihrer Bedeutung angemessen wäre. Eine rechtzeitige und entsprechende Berücksichtigung im Projektbetrieb hilft, spätere Probleme mit Stammdaten, vor allem in integrativen Prozessen zu vermeiden. Es gilt darauf zu achten, dass die Wissensträger aus IT und Business über alle betroffenen Bereiche involviert werden. Gerade die Unternehmensbereiche Finanzen und Controlling sind über Stammdaten und Prozesse stark mit anderen integriert. Interdependenzen zwischen Organisation, technischer Architektur von Stammdaten und Prozessen werden zukünftig auch den Betrieb von Unternehmen weiter mitgestalten und verändern.

*Christian Dahlhausen, MBA, Dipl.-Kaufmann,
Managing Consultant bei der Managementberatung
Horváth & Partners in Zürich.
cdahlhausen@horvath-partners.com*

*Frank Zimmermann, MBA, Dipl.-Betriebswirt (FH),
Senior Project Manager / Prokurist bei der
Managementberatung Horváth & Partners in Zürich,
Lehrbeauftragter Rechnungswesen und Controlling
an der Westsächsischen Hochschule Zwickau.
fzimmermann@horvath-partners.com*

Können Sie und Ihre Kunden auf **die gleichen Daten** zugreifen?
Simultan?

Q3 Infoline: 031 511 49 49 (Ortstarif)

Q3 Software – die Treuhandlösung

swiss software 

- Ja? Gratulation. Dann arbeiten Sie bereits mit der aktuellen **Treuhandlösung** von Q3 Software
- Nein? Dann kontaktieren Sie uns und lassen Sie sich unverbindlich die clevere **Treuhandlösung** von Q3 Software erklären

- ✓ x-beliebige Mandanten betreuen
- ✓ als Treuhänder die Q3 Software zum deutlich günstigeren Preis erhalten

- ✓ auf Jahre hinaus Provisionen erhalten
- ✓ und ... alle cleveren Funktionen der Q3 Software nutzen

Q3 Software – seit 30 Jahren. Gezielt entwickelt für KMU's. Über 100'000 mal im Einsatz.

Q3 Software AG Zytgloggenlaube 2 | 3011 Bern | www.q3software.ch | info@q3software.ch



Lageberichterstattung in der Schweiz

Das OR schreibt «grösseren Unternehmen» einen Lagebericht als gesonderten Bestandteil des Geschäftsberichts vor. Eine Untersuchung der im Swiss Reporting Standard der SIX gelisteten Unternehmen zeigt: Der einschlägige OR-Artikel erweist sich als «Papiertiger».



Stephan Glanz

Seit geraumer Zeit stellen Regulierungsbehörden im Ausland strenge Anforderungen an das «narrative reporting» der Unternehmen mit öffentlich gehandelten Titeln (z.B. MD&A, OFR, «management commentary»). Die EU hat zudem ihre Vorgaben an den Lagebericht und ggf. konsolidierten Lagebericht der AG und GmbH ständig verschärft (Rechnungslegungs-Richtlinie 2013/34/EU, geändert durch die CSR-Richtlinie 2014/95/EU). Wie präsentiert sich die Praxis in der Schweiz?



Dieter Pfaff

Das seit dem 1. Januar 2013 geltende Rechnungslegungsrecht schreibt «grösseren Unternehmen» – konkret allen

Rechtsträgern, die von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterstehen (dazu Zihler, rechnungswesen & controlling, 4/2016, S. 32 f.) – den Lagebericht als gesonderten Bestandteil ihres Geschäftsberichts vor (Art. 961 Ziff. 3 i.V.m. Art. 958 Abs. 2 OR). Eine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts besteht aber nicht: Börsenkotierte Unternehmen und solche, die Anlehensobligationen ausstehend haben, müssen ihre genehmigte Jahresrechnung und ggf. Konzernrechnung samt Revisionsberichten publizieren (Art. 958e Abs. 1 OR). Allerdings haben Gläubiger sämtlicher Unternehmen, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, das Einsichtsrecht in den Geschäftsbericht (Art. 958e Abs. 2 OR). Inhalt und Form des Lageberichts finden in einem einzigen Gesetzesartikel Platz (Art. 961c OR; dazu Pfaff/Glanz, rechnungswesen & controlling, 2/2013, S. 7 ff.). Die Börsen – sie regulieren sich in der Schweiz selber – sehen darüber hinaus nichts vor.

Das neue Recht war erstmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das am oder nach dem 1. Januar 2015 begann (i.d.R. also per Bilanzstichtag 31. Dezember 2015). Wurde es freiwillig schon vorher angewandt, war es integral, d.h. auch mit Bezug auf den Lagebericht, anzuwenden. Entsprechendes galt, wenn die Bestimmungen zur Konzernrechnung vorzeitig angewandt wurden (diese sind zwingend erst ein Jahr später – i.d.R. also per 31. Dezember 2016 – anzuwenden). So kann jetzt untersucht werden, wie die weitgehend offene Regelung zum Lagebericht tatsächlich «gelebt» wird. Eine Angleichung an die internationale Praxis hatte der Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigt.

An der SIX Swiss Exchange müssen Emittenten den Geschäftsbericht zumindest während fünf Jahren auf ihrer Website zur Verfügung stellen (Art. 13 der Richtlinie betreffend Rechnungslegung i.V.m. Art. 49 Kotierungsreglement). Aus Praktikabilitätsgründen haben wir unsere Erhebung auf die Emittenten im Swiss Reporting Standard beschränkt. Diese können sich bei der Rechnungslegung mit Swiss GAAP FER begnügen (Art. 6 der Richtlinie betreffend Rechnungslegung i.V.m. Art. 3 Kotierungsreglement); für Banken und Effekthändler gelten die bankengesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Im Interesse der Vergleichbarkeit haben wir ausgeklammert: nicht im Swiss Performance Index (SPI) enthaltene Emittenten; Banken/Effekthändler; Versicherer; Gesellschaften in Liquidation; Emittenten, deren Aktien nicht aktiv gehandelt werden (Quelle: http://www.six-swiss-exchange.com/shares/companies/issuer_list_de.html; Abruf: 30. Januar 2017). Effektiv wurden so 52 Unternehmen einbezogen. Herangezogen wurden deren bisher letzte Geschäftsberichte (Stand: 30. Januar 2017). Bei 88 % dieser Unternehmen entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr 2015; ansonsten endet es an einem späteren Monatsultimo.

Unternehmen, die – wie alle hier einbezogenen Unternehmen – eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard vorlegen, wurden vom Lagebericht gesetzlich

befreit (Art. 961d Abs. 1 OR), obwohl dieser doch gerade jene Gesichtspunkte aufnehmen soll, die eine Konzern- bzw. Jahresrechnung nicht vermitteln kann (so auch Art. 961c Abs. 1 OR). Von den anerkannten Standards wird der Lagebericht nicht abgedeckt, was der Gesetzgeber vielleicht zu wenig beachtet hat. 35 % der Unternehmen nehmen die Befreiung in Anspruch und verzichten explizit auf den Lagebericht i.S. des Rechnungslegungsrechts. Weitere 21 % verzichten explizit nur auf Geldflussrechnung und zusätzliche Angaben (innerhalb der Jahresrechnung «grösserer Unternehmen»), die auch Gegenstand der Befreiungsregelung sind. Die restlichen 44 % nehmen nicht Bezug.

Gemäss herkömmlicher Praxis enthält der Geschäftsbericht sowieso einen narrativen Teil, der richtigerweise immer die Sicht auf den Konzern als Ganzes einnimmt (in einem einzigen Fall wurde er aufs Mutterunternehmen bezogen; Art. 961c Abs. 1 OR spricht von Geschäftsverlauf und wirtschaftlicher Lage «des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns»). Die Beanspruchung der Befreiung kann durchaus so gemeint sein, dass diese Praxis ungeachtet des Gesetzesartikels weitergeführt werden soll. Allerdings gebietet Art. 961c OR nicht nur die Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage, sondern verlangt in Abs. 2 sechs besondere Angaben, für die es im Minimum einer Negativaussage bedarf. 79 % der Unternehmen bilden dies aber in ihrer Berichtsstruktur nicht ab; weitere 13 % setzen den Inhalt zumindest teilweise um. Gerade vier Unternehmen (8 %) handeln den Pflichtkatalog als solchen ab (Burkhalter, Conzzeta, Dätwyler, Zehnder).

Keinen Rückschluss auf die Compliance mit Art. 961c OR erlaubt die für die Lageberichterstattung gewählte Terminologie: Die 15 %, die den Titel «Lagebericht» einsetzen, beanspruchen hälftig die vorerwähnte Befreiung; jene 69 %, die diese Berichterstattung unter keinen Gesamttitel stellen, beanspruchen die Befreiung vom Lagebericht überwiegend nicht (ebenso jene restlichen Unternehmen, die andere Titel verwenden). 27 % der Berichte sind englisch-, 6 % französischsprachig; der Gesetzesbegriff «rapport annuel» bzw. «management report» wird nicht verwendet. 15 % aller Unternehmen verwenden den Gesetzesbegriff als Titel für bestimmte Teilabschnitte.

Corporate-Governance-Bericht und Vergütungsbericht sind spezialrechtliche Bestandteile des Geschäftsberichts, die wir nicht der Lageberichterstattung zugeordnet haben. Frappierend ist, wie konsequent und homogen hier die Vorgaben umgesetzt werden, während davon beim Lagebericht keine Rede sein kann. Das liegt vermutlich daran, dass die Institutionen Wirtschaftsprüfung und Enforcement (SIX Exchange Regulation) den Lageberichten kaum Augenmerk schenken (müssen). Auch scheint die Handhabung von Art. 961c OR davon abzuhängen, welcher Wirtschaftsprüfer den betreffenden Emittenten prüft.

Abschliessend sei festgehalten, dass 81 % der Unternehmen das neue Recht – und damit den Lagebericht resp. die Befreiung davon – unter Inanspruchnahme der vollen Übergangsfrist eingeführt haben, nämlich im Geschäftsjahr 2015 (resp. nach dem 1. Januar 2015 beginnendes Geschäftsjahr). 12 % machen dabei keinerlei Angaben über die Erstanwendung.

OR in den verschiedenen Sprachfassungen hier:
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>

Literaturhinweis

Glanz/Pfaff, Kommentar zu Art. 961c OR, in: Pfaff/Glanz/Stenz/Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014, S. 577 ff.

*Stephan Glanz, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer,
Dr. Glanz & Partner GmbH, Partner Center of
Excellence in Accounting,
stephan.glanz@glanz-partner.com*

*Dieter Pfaff, Prof. Dr. rer. pol., Ordinarius für
Rechnungswesen und Controlling an der Universität
Zürich, Vizepräsident von veb.ch,
dieter.pfaff@business.uzh.ch*

IFRS Update: Agenda 2017

Der Umsetzungsbedarf für 2017 hält sich in Grenzen. Grund genug, die Umsetzung der ab 2018 und 2019 anwendbaren, wirklich grossen Änderungen (Finanzinstrumente, Umsatzerfassung, Leasing) an die Hand zu nehmen. Im Mai dürfte mit der Herausgabe des IFRS zu Versicherungsverträgen zu rechnen sein.



Philipp Hallauer

Was kommt 2017 auf uns zu?

Die aktuelle Agenda des IASB lässt auf ein relativ ruhiges Jahr 2017 schliessen. Das «Highlight» des Jahres dürfte die nun im Mai erwartete Herausgabe des definitiven Standards (IFRS 17) zu den Versicherungsverträgen sein (anwendbar voraussichtlich ab 1. Januar 2021), und in der zweiten Jahreshälfte dürfte das

Rahmenkonzept fertiggestellt werden. Daneben wird im Bereich des eigentlichen «Standard-Setting» lediglich ein Exposure Draft in Aussicht gestellt, nämlich ein Entwurf zum Thema Wesentlichkeit im Rahmen des weitreichenden Offenlegungsprojekts.

Im Bereich des laufenden Unterhalts, spricht der deutlich enger definierten Anpassungen bestehender Standards, werden eine limitierte Anpassung von IAS 19 (Personalsorge – Behandlung von Überschüssen und Planänderungen) sowie eine hochaktuelle Interpretation zum Thema Ertragssteuerrisiken (vgl. IFRS Update im letzten Heft dieses Fachmagazins) erwartet. Zudem stehen Exposure Drafts betreffend Anpassungen von IAS 8 (Rechnungslegungsgrundsätze und Schätzungen), IAS 16 (Sachanlagen), IFRS 8 (operative Segmente) und IFRS 9 (Finanzinstrumente) auf der Agenda.

Von Interesse dürften diesbezüglich die geplanten Anpassungen in Sachen Segmentberichterstattung sein, die im Rahmen der «Post-implementation Review» von IFRS 8 erarbeitet wurden. So beabsichtigt das IASB zu verlangen, dass (i) Unterschiede zwischen den im Anhang und den im Lagebericht oder anderen Bestandteilen des Geschäftsberichts sowie weiteren publizierten Dokumenten offengelegten Segmenten erklärt und begründet werden müssen, und (ii) auch weitere Angaben zu den Segmenten gemacht werden sollen, die das übergeordnete Ziel des Standards

unterstützen, auch wenn diese nicht regelmässig dem «Chief operating decision maker» berichtet werden.

Per 1. Januar 2017 sind lediglich drei definitive Anpassungen umzusetzen:

- In IAS 12 (Ertragssteuern) wird geklärt, dass ein Schuldinstrument, das zum Marktwert bewertet wird und einen Buchwert aufweist, der unterhalb des Anschaffungswerts = Steuerwerts liegt, eine abzugsfähige temporäre Differenz generiert. Diese führt zu einem Steueraktivum, wenn nachgewiesen werden kann, dass es wahrscheinlich ist, dass das Aktivum zu einem höheren Wert realisiert werden kann, beispielsweise in Form der höheren erwarteten bzw. vertraglichen Cash-flows.
- IFRS 12 (Offenlegung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Geschäftseinheiten) wird dahingehend präzisiert, dass die Offenlegungspflichten auch auf Beteiligungen an Gesellschaften anwendbar sind, die gemäss IFRS 5 als zur Veräusserung verfügbar bilanziert werden; ausgenommen ist nur die Offenlegung summarischer Finanzinformationen.
- IAS 7 (Geldflussrechnung) verlangt neu eine Analyse der Veränderungen der Finanzverbindlichkeiten, mit dem Ziel, Finanzierungsvorgänge in ihre wesentlichen liquiditätswirksamen und -unwirksamen Bestandteile aufzuteilen. Damit soll dem Leser erklärt werden, welche Veränderungen Geldzuflüsse oder -abflüsse zur Folge hatten und welche anders begründet waren (z.B. Veränderungen im Konsolidierungskreis, Fremdwährungseffekte oder Marktwertschwankungen). Am besten wird diese neue Offenlegung wohl mittels eines Spiegels erfüllt, der diese Veränderungen vom Anfangs- zum Schlussbestand der Finanzverbindlichkeiten aufzeigt.

Insgesamt handelt es sich um ein überschaubares Paket von Neuerungen, die die Jahresrechnung 2017 prägen.

Grund genug also, die zur Verfügung stehende Zeit für eine sorgfältige Einführung der grossen neuen Standards IFRS 9 (Finanzinstrumente, per 1.1.2018), IFRS 15 (Umsatzerfassung, per 1.1.2018) und IFRS 16 (Leasingverträge, per 1.1.2019) zu nutzen!

Anpassungsrunde 2015-17

Im Januar hat das IASB unter dem Titel «Annual Improvements 2015-17» drei Anpassungen in die Vernehmlassung gegeben:

- Im Bereich der Ertragssteuern (IAS 12) wird präzisiert, dass Ertragssteuerfolgen von Dividenden grundsätzlich erfolgswirksam erfasst werden, da sie eher mit Transaktionen (Gewinnen) der Vergangenheit als mit der Verteilung von Eigenkapital zu tun haben. Die Bilanzierung dieser Ertragssteuereffekte erfolgt, wenn die Verpflichtung zu einer Ausschüttung erfasst wird. Diese Bestimmungen galten schon bisher, standen aber im Zusammenhang mit einer spezifischen Situation, wo verteilte und unverteilte Gewinne zu unterschiedlichen Steuersätzen besteuert werden. Dieser Zusammenhang wurde nun entkoppelt, so dass die Bestimmung auch in anderen Fällen anwendbar ist.
- Im Bereich der Fremdkapitalkosten (IAS 23) wird erklärt, wie die aktivierungspflichtigen Kosten von nicht für ein bestimmtes Anlagegut vorgesehenem («generellem») Fremdkapital in Bezug auf qualifizierende Aktiven ermittelt werden. Wie bislang soll ein durchschnittlicher Kapitalkostensatz auf die aufgelaufenen Anlagekosten angewendet werden. Neu wird präzisiert, dass auch verbleibendes Fremdkapital, das für ein bereits fertiggestelltes Anlagegut beschafft wurde, dem generellen Fremdkapital für die Zwecke der Ermittlung des Kapitalkostensatzes zuzuordnen ist.
- Im Bereich der assoziierten Gesellschaften und Joint Ventures (IAS 28) wird festgehalten, dass Finanzinstrumente gegenüber assoziierten Gesellschaften und Joint Ventures, die nicht der Equity-Methode unterliegen, aber als Teil der langfristigen Nettoinvestition in die betreffende Beteiligung betrachtet werden, gemäss IFRS 9 behandelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Werthaltigkeitsüberlegungen zu diesen Instrumenten. Gerade dieser Punkt dürfte aber umstritten sein, da es vermutlich sinnvoller wäre, die Investition in die assoziierte Gesellschaft bzw. das Joint Venture als Ganzes zu bewerten. Das IASB schlägt vor, diese Klärung parallel zu IFRS 9 per 1. Januar 2018 und rückwirkend anzuwenden.

Die Vernehmlassung für diesen Zyklus endet am 12. April 2017.

Laufende Forschungsprojekte

Derzeit stehen acht Forschungsprojekte auf der Agenda des IASB, die in mittlerer Frist Diskussionspapiere zu Tage fördern werden. Von grösserem Interesse dürften die Ideen des IASB zur (Neu-)Gestaltung der Hauptbestandteile der Jahresrechnung, zum Goodwill und dessen Werthaltigkeit sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle sein.

*Philipp Hallauer, lic. oec. HSG,
dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner und Leiter National
Quality & Risk Management bei KPMG Schweiz,
phallauer@kpmg.com*

Swiss GAAP FER update

In der aktuellen Ausgabe wird über die FER Fachkommissionssitzung vom 5. Dezember 2016 berichtet; zusätzlich werden Lösungsansätze bei einer Reduktion der Beteiligungsverhältnisse von einer Mehrheits- zu einer Minderheitsbeteiligung (anteiliger Beteiligungsverkauf) dargelegt.



Patrick Balkanyi

Anlässlich der Fachkommissionssitzung vom 5. Dezember 2016 wurde auf folgende drei Themen vertieft eingegangen:

1. Veränderung Projektvorgehensweise bei Swiss GAAP FER.
2. Überprüfungsverfahren beschlossen am 5. Dezember 2016 – Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» und das Thema Subventionen.

3. Statusbericht «Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen».

1. Veränderte Projektvorgehensweise bei neuen Swiss GAAP FER Empfehlungen bzw. Überarbeitung bisheriger Swiss GAAP FER Empfehlungen

Die Swiss GAAP FER Stiftung hat ihre Struktur und Governance überarbeitet. Der Projektprozess für die Ausgestaltung der neuen Swiss GAAP FER Empfehlungen beziehungsweise die Überarbeitung bestehender Fachempfehlungen wurde angepasst. Neu wird für den Projektprozess zwischen einer Überprüfungs- und einer Projektphase unterschieden. Das Ziel der Überprüfungsphase ist folgendermassen definiert: «Das Überprüfungsverfahren ist eine Vorprojektphase, in der entweder eine bestehende Fachempfehlung auf deren Aktualität, Relevanz und Vollständigkeit hin überprüft wird und/oder für ein aktuelles Thema oder eine wichtige dringliche Problemstellung eine Auslegeordnung erstellt wird.»

Die Fachkommission ist verantwortlich für den Entscheid, ein Überprüfungsverfahren einzuleiten. Der Auftrag wird

an den Fachausschuss gegeben. Eine Arbeitsgruppe setzt sich danach unter Leitung des Fachausschusses mit dem ausgewählten Thema auseinander. Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens, das je nach Komplexität ein Jahr dauert, werden die Ergebnisse der Fachkommission zum Entscheid, ob die Projektphase eröffnet wird, vorgelegt.

Das Ziel der Projektphase ist: «Die Phase 2 Projektdurchführung ist die eigentliche Projektphase im klassischen Sinn, bei der eine Fachempfehlung erarbeitet, vernehmlasset, angepasst und schliesslich veröffentlicht wird».

Diese Phase dauert ungefähr zwei Jahre, kann jedoch auch kürzer sein, abhängig von der Komplexität des Projektes. Weitere Informationen über den detaillierten Ablauf der Projektphase sind online unter www.fer.ch/das-konzept/projektprozess zu finden.

2. Überprüfungsverfahren – Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» und das Thema Subventionen

In der Fachkommissionssitzung vom 5. Dezember 2016 wurde beschlossen, dass einerseits Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» und andererseits das Thema Subventionen in ein Überprüfungsverfahren aufgenommen werden. Swiss GAAP FER 30 wurde letztmalig im 2012 überarbeitet. Das Thema Subventionen ist mit Ausnahme Swiss GAAP FER 21 «Rechnungslegung für gemeinnützige Non-profit Organisationen» innerhalb der aktuellen Swiss GAAP FER Standards nicht adressiert.

3. Statusbericht – «Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen»

In der Sitzung vom 5. Dezember 2016 wurde der Status der Arbeitsgruppe «Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen» der Swiss GAAP FER Fachkommission besprochen.

Wie bereits früher an dieser Stelle berichtet, hat die Arbeitsgruppe im ersten Halbjahr 2016 einen Entwurf erarbeitet. Dieser setzte sich vor allem mit Fragen der Bewertung der Kapitalanlagen und mit versicherungstechnischen Rückstellungen auseinander.

Dieser Entwurf wurde zwischenzeitlich weiter entwickelt mit dem Fokus auf die Fragestellung der Anforderungen an die Offenlegung und Gliederung der Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung sowie Segmentberichterstattung. Die Anforderungen an die Offenlegungen, vor allem bei den Angaben zu Methoden, zu Modellen der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen sowie zur Abwicklung eingetretener Versicherungsfälle, wurden im Entwurf weitergehender ausgestaltet, als dies im bisherigen Swiss GAAP FER 14 der Fall war.

Gleichzeitig wird die Erfolgsrechnung zukünftig im Gegensatz zum aktuellen Standard Swiss GAAP FER 14 Ziffer 5 keine Segmentberichterstattungs-elemente mehr beinhalten. Dafür ist eine umfangreichere Segmentberichterstattung vorgesehen, die sich grundsätzlich am Management Approach orientiert, wie dies unter Swiss GAAP FER 31 Ziffer 8 zur Anwendung kommt.

Praktische Fragestellung: Mögliche Lösungsansätze bei einer Reduktion der Beteiligungsverhältnisse von einer Mehrheits- zu einer Minderheitsbeteiligung

Im Rahmen der Veräusserung einer 100 % Beteiligung sieht man vermehrt Transaktionen, bei welchen nicht die Gesamtbeteiligung, sondern nur ein Teil der Anteile verkauft wird. Falls nach der erfolgten Teilveräusserung eine Minderheitsbeteiligung (weniger als 50 %) am Unternehmen gehalten wird, führt dies aus der Sicht der Konzernrechnung zu einem Wechsel der Konsolidierungsmethode

von Vollkonsolidierung nach Swiss GAAP FER 30 Ziffer 2 zur Equity-Methode nach Swiss GAAP FER 30 Ziffer 4. Aus dieser anteiligen Beteiligungsreduktion ergibt sich aus der Sicht der Konzernrechnung insbesondere die Frage der Behandlung des Goodwills, falls dieser zum Zeitpunkt des Erwerbes mit dem Eigenkapital gemäss Swiss GAAP FER 30 Ziffer 16 verrechnet wurde.

Muss bei einer teilweisen Veräusserung einer Beteiligung ein Recycling von Goodwill gemäss Swiss GAAP FER 30 Ziffer 17 und 61 vorgenommen werden oder nicht?

Mögliche Lösungsansätze sind:

- 1) anteilmässiges Recycling im Umfang der Veränderung der Beteiligung
- 2) vollumfängliches Recycling.

Da Swiss GAAP FER die Frage nicht im Detail regelt, soll eine solche Transaktion im Sinne des Rahmenkonzepts von Swiss GAAP FER nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt abgebildet werden. Vorzuziehen ist konzeptionell die Variante 1), allerdings wäre auch die Variante 2) denkbar, da die Beherrschung über das entsprechende Geschäft verloren geht. Zu empfehlen ist überdies, die Vorgehensweise bezüglich Recycling von Goodwill im Rechnungslegungshandbuch zu regeln und im Anhang der Konzernrechnung offenzulegen.

*Patrick Balkanyi, lic. oec. publ.,
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner PwC Schweiz,
Mitglied Fachkommission und Fachausschuss
der Swiss GAAP FER,
patrick.balkanyi@ch.pwc.com*

Zertifikatslehrgang und «House of Accounting»

Möchten Sie sich im Bereich Swiss GAAP FER weiterbilden? Wir haben die passenden Formate für Sie:

■ **Zertifikatslehrgang Experte Swiss GAAP FER**

Start: 2. Mai 2017

Dauer: 4 Tage, 8.30 bis 12.30 und 13.30 bis 17.30 Uhr

Weitere Informationen dazu finden Sie in dieser Ausgabe S. 49.

■ **House of Accounting: Swiss GAAP FER Refresher**

20. September 2017, 8.30 bis 12.30 Uhr

Weitere Informationen unter [www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge](http://www.veb.ch/Seminare_und_Lehrgaenge)

Die veb.ch Bestseller zur Rechnungslegung

1000 Seiten, 100% praxisnah:

Der veb.ch Praxiskommentar zur Rechnungslegung nach OR

Der veb.ch Praxiskommentar gibt in einem Band umfassend und verlässlich Auskunft über die Jahresrechnung (Einzelabschluss), Konzernrechnung, Buchführung und Steuerbilanz nach den Vorschriften, die für alle Arten von Unternehmen gelten. Der neue 32. Titel des OR ist zwingend anzuwenden für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2015 begonnen haben. Zahlreiche renommierte Fachleute geben fundierte Antworten auf die praktischen Umsetzungsfragen.

Der veb.ch Praxiskommentar ist

- differenziert und eigenständig
- ausführlich und präzise
- problem- und umsetzungsorientiert



Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original



Ein Muss für jedes KMU: Das umfassend überarbeitete Standardwerk des Schweizer Rechnungswesens – mit Berücksichtigung des neuen Rechnungslegungsrechts und der Entwicklung der letzten 17 Jahre!

Das für die Schweizer KMU sehr wichtige Werk kann in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bestellt werden. Weitere Infos auf www.veb.ch, *Kontenrahmen KMU*.

Weitere Informationen sowie Bestellmöglichkeit zu allen Publikationen unter www.veb.ch

Rechnungslegung nach OR und Schweizer Kontenrahmen KMU

Fragen zum neuen Rechnungslegungsrecht

Das von der Bundesversammlung am 23. Dezember 2011 verabschiedete neue Rechnungslegungsrecht (32. Titel des Obligationenrechts) hat sich bewährt. In der Praxis bestehen aber immer wieder Unsicherheiten zu einzelnen Themengebieten.

So bei Art. 958e: Dieser Artikel regelt nach der Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung durch das zuständige Organ deren Veröffentlichung oder Zustellung auf Verlangen (Abs. 1) sowie die Einsichtnahme in den Geschäftsbericht (Abs. 2). Teilweise scheint in der Praxis immer noch unklar zu sein, bei welchen «Unternehmen» die Gläubiger eine solche Einsicht in den Geschäftsbericht haben. Konkret: Sind davon auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 CHF betroffen?

Der veb.ch Praxiskommentar ist zu dieser Frage eindeutig: «Unternehmen, die weder Anleiheobligationen ausstehend noch Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, unterliegen nicht der Offenlegungspflicht gem. Art. 958e Abs. 1. Sie müssen jedoch Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren (Abs. 2). Auch spezialrechtliche Bestimmungen können Einsichtsrechte vorsehen. Z.B. ist auf Anfrage eines Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung diesem die Jahresrechnung und der Lagebericht auszuhändigen (Art. 86b BVG). Der Versicherte muss kein spezifisches schutzwürdiges Interesse nachweisen; dieses ergibt sich bereits aus seiner Eigenschaft als Versicherter. Auch weitere Bestimmungen des OR sehen Einsichtsrechte vor, z.B. Art. 322a Abs. 3 für den am Erfolg des Unternehmens beteiligten Arbeitnehmer und Art. 600 Abs. 3 für den Kommanditär» (Zihler, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958e N 19).

Bezüglich der konkreten Frage, ob auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 CHF betroffen sind, heisst es: «Art. 958e Abs. 2 erfasst sowohl Unternehmen, die der umfassenden Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterliegen (Art. 957 Abs. 1), als auch Unternehmen, die nur eine «Milchbüchlein-Rechnung» erstellen müssen (Art. 957 Abs. 2). Das Parlament beabsichtigte mit der «Milchbüchlein-Rechnung» gewisse KMU von den Vorgaben zur Jahresrechnung zu entlasten (2. Abschnitt 32. Titel, Art. 959 ff.), indem sie keine doppelte Buchhaltung führen müssen. Es sind jedoch aus

den Gesetzmaterialien keine Ansätze erkennbar, dass das Parlament bei diesen KMU auch das Einsichtsrecht der Gläubiger einschränken wollte. Dies wäre sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen» (Zihler, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958e N 20).

Was heisst nun aber «schutzwürdiges Interesse» eines Gläubigers und: Sind Arbeitnehmer auch Gläubiger?

Ja, zu den Gläubigern zählen auch die Arbeitnehmer als Lohngläubiger. Der veb.ch Praxiskommentar führt weiterhin aus: «Die Eigenschaft als Gläubiger lässt sich insb. mit einer schriftlichen Schuldanererkennung des Unternehmens oder einer (provisorischen) Rechtsöffnung nachweisen. Auch aus vertraglichen Bestimmungen oder aus der Korrespondenz zwischen dem Gesuchsteller und dem Unternehmen kann sich die Gläubigerstellung ergeben. Der Bestand der Forderung muss dabei nicht – wie es im Rahmen eines ordentlichen Zivilprozesses notwendig wäre – bereits bewiesen werden» (Zihler, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958e N 22).

Nicht jeder Gläubiger hat aber ein schutzwürdiges Interesse. Bundesgericht und Lehre nehmen die Botschaft 1983 als Ausgangspunkt zur Beurteilung, ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt (zu Einzelheiten vgl. Zihler, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958e N 25 ff.): «Fälligkeit, Entstehungsgrund und Umfang der Forderung sind nicht ausschlaggebend. Einsicht nur zur Befriedigung der Neugierde, zur Kenntnisnahme von Geschäftsgeheimnissen oder zur Auskundschaftung der Konkurrenzverhältnisse wird nicht geschützt. Berechtigtes Einsichtsinteresse liegt sicher dann vor, wenn die Forderung gefährdet erscheint, also nicht fristgerecht beglichen wird, oder wenn andere Anzeichen vorliegen, die auf finanzielle Schwierigkeiten deuten. Schutzwürdig ist das Einsichtsinteresse auch nach Einleitung eines nicht offensichtlich aussichtslosen Forderungsprozesses gegen die Gesellschaft.» (Botschaft 1983, S. 913. Vgl. BGE 137 III 255 E. 4.1.3, S. 258; Urteil 4C.129/2004 des BGer. vom 6. Juli 2004, E. 4.2.1.). Zihler schreibt im veb.ch Praxiskommentar ergänzend dazu: «Der Gläubiger muss nicht Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmens oder die Uneinbringlichkeit seiner Forderung beweisen. Das Einsichtsrecht würde ansonsten oftmals zu spät greifen. Es reicht aus, dass er konkrete Umstände nachweist, die sein Informationsbedürfnis objektiv betrachtet als schutzwürdig erscheinen lassen. Dazu genügt es, wenn

sich die auf konkreten Anzeichen beruhenden Zweifel des Gläubigers an der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens schergewichtig nur durch die Einsicht in Jahres- und Konzernrechnung und in die Revisionsberichte beseitigen lassen. Der Gläubiger hat auch ein schutzwürdiges Interesse daran, eine eventuelle Verschlechterung der Bonität des Unternehmens frühzeitig zu erkennen, also oberhalb des roten Bereichs einer drohenden Uneinbringlichkeit seiner Forderung» (Zihler, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958e N 26).

Wie steht es um das schutzwürdige Interesse bei Bagatellforderungen?

Gemäss Bundesgericht «ist bei einer Bagatellforderung ein schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme eher zu verneinen. Bei der Feststellung, ob eine solche Forde-

rung vorliegt, ist nicht nur deren Höhe, sondern auch der Gläubiger zu berücksichtigen. Für einen Kleinstgläubiger kann eine Forderung von ein paar Tausend Franken sehr wichtig sein, wohingegen für ein Grossunternehmen eine solche Forderung als Bagatellforderung zu bewerten ist» (Zihler, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958e N 29).

Literaturhinweis:

Pfaff/Glanz/Stenz/Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, Zürich 2014.

Dieter Pfaff, Vizepräsident veb.ch

Wie verbuche ich handels- und steuerrechtlich?

- Gründungen
- Kapitalerhöhungen und Kapitalrückzüge
- Umwandlungen
- Fusionen
- Liquidationen

Das aktuelle Fach- und Lehrbuch der höheren Finanzbuchhaltung «Sonderbilanzen» jetzt auch zusätzlich mit Aufgaben und Lösungen für die Aus- und Weiterbildung.

Sonderbilanzen zeigt zentral die Auswirkungen von Umstrukturierungsvorgängen auf die Buchführung und Rechnungslegung auf.

Die *Sonderbilanzen* Aufgaben und Lösungen sind die optimale Ergänzung für den Einsatz im Unterricht.



Weitere Informationen sowie Bestellmöglichkeit unter www.veb.ch/Publikationen

3. St.Galler Forum für Finanzmanagement und Controlling

No risk, no fun!?! Die St.Galler Fachtagung für Fach- und Führungskräfte aus Finanzmanagement und Controlling.



Daniel Flaig
Managing Partner, Capvis
Equity Partners AG



Andreas Forster
Global Center of
Excellence for Predictive
Analytics, SAP Schweiz
(AG)



Martin Frischknecht
CFO, Geoinfo Gruppe



Dr. Marco Gehrig
Dozent am Institut für
Unternehmensführung
(IFU-FHS)



Roman Haltinner
Director Cyber Security
Services, KPMG AG



Prof. Andreas Löhner
Institut für Unterneh-
mensführung IFU-FHS



Eduard Pfister
Delegierter des
Verwaltungsrats,
parm ag



Ivo Wechsler
CFO, Huber+Suhner
Gruppe



Roger Willi
CFO, Kistler Group

Freitag, 16. Juni 2017, 8.30 bis 17 Uhr. Fachhochschulzentrum, Rosenbergstrasse 59, 9000 St.Gallen
Details und Anmeldung: www.fhsg.ch/forum-finanzen-controlling



Hauptsponsoren



Sponsoren



«Prüfungsplanung am Beispiel der Revisions-Software SQA»

Der Revisor setzt sich zu Beginn jeder Prüfung intensiv mit der Gesellschaft auseinander und legt die Prüfungsschwerpunkte fest, die dem Firmenprofil entsprechen. Durch eine Risikoanalyse werden frühzeitig die risikobehafteten Prüffelder identifiziert und ein geeignetes Prüfungsprogramm erstellt.



Daniela Salkim

Die Prüfungsplanung ist ein essentieller Teil des Prüfungsprozesses und verfolgt insbesondere zwei Ziele. Einerseits soll durch eine gute Prüfungsplanung die Prüfungsdurchführung so auf die zu prüfende Jahresrechnung einer Gesellschaft abgestimmt werden, dass die Grundlage für die Prüfungsaussage geschaffen wird. Andererseits kann durch eine saubere Prüfungsplanung eine effiziente Prüfungsdurchführung erreicht werden.

Bei der Planungsphase richtet der Revisor seine Konzentration auf das Aufdecken und Einschätzen von Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben können. Mit der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes verfolgt der Abschlussprüfer das Ziel, das Fehlerrisiko (Vorhandensein von Fehlern und deren Aufdeckung) unter Berücksichtigung von Wichtigkeitsüberlegungen zu definieren und auf diese Weise ein qualitativ hochwertiges Prüfurteil – mit dem Anspruch der Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung – abzugeben.

Ablauf der Prüfungsplanung

Eine optimale Prüfungsplanung gliedert sich wie in Abbildung 1 dargestellt.

1. Tätigkeit und Umfeld des Unternehmens

Jede Abschlussprüfung setzt Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens voraus. Dieses Know-how ist die Voraussetzung dafür, dass der Prüfer eine sorgfältige und gewissenhafte Revision planen und dabei eine individuelle Schwerpunktbildung vornehmen kann, die dem Unternehmensprofil entspricht. Bei der In-

formationsbeschaffung darf man sich nicht nur auf die Angaben aus der Buchhaltung stützen, sondern muss diese breiter fassen. Auf diese Weise kann der Prüfer weitere bedeutsame inhärente Risiken ableiten und sich im Verlauf der gesamten Revision ein professionelles Urteil bilden.

Nach Aufnahme wesentlicher Eckdaten (z.B. Gesellschaftsform, Branchenzugehörigkeit, Gründungsdatum, Bilanzstichtag, Kontaktpersonen, Geschäftsführung, Verwaltungsräte), ist es empfehlenswert, das Unternehmen von «ausen nach innen» zu untersuchen. Dabei sind bestimmte Untersuchungsgegenstände notwendig, um eine aussagekräftige Analyse vornehmen zu können (Beispiel siehe Abbildung 2: Untersuchungsgegenstände).

2. Analytische Prüfungshandlungen

Die analytischen Prüfungshandlungen in der Planungsphase sind deutlich breiter gehalten als während der eigentlichen Prüfungsdurchführung. Die analytischen Prüfungshandlungen werden auf der Ebene der Jahresrechnung als Ganzes durchgeführt und sollen dem Prüfer helfen, erste Fehler zu erkennen und wesentliche Bestände, Transaktionen und Offenlegungen zu erfassen. Bei der Durchführung der Analyse, ist ein einheitliches Vorgehen stets vorzuziehen (Beispiel Abbildung 3).

Die Erwartung bildet sich der Revisor in der Regel anhand der Vorjahresinformationen und allgemeinen Branchenentwicklungen. Sollten die Vorjahreszahlen nicht vorliegen, kann ein Zwischenabschluss oder das Budget als Vergleichsgrundlage dienen.

3. Risikobeurteilung

Aufgrund der Analyse der Tätigkeit und Umfelds des Unternehmens sowie der analytischen Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer die inhärenten Risiken des Revisionskunden aufgedeckt. Anschliessend beurteilt



Abbildung 1: Ablauf Prüfungsplanung

| Untersuchungsgegenstand | Beispielhafte Informationen |
|---------------------------|---|
| Umfeld | <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche Faktoren mit direktem Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmung - Branchenspezifische RLR-Vorschriften/-grundsätze |
| Strategie und Ziele | <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmenszweck und -philosophie - Wesentliche Ziele und Erfolgsfaktoren - Haupteinnahmequellen / bedeutende Kunden und Lieferanten |
| Organisation | <ul style="list-style-type: none"> - Wertschöpfungsaktivitäten und Prozesse - Aktionäre / Gesellschafter / Aktienbesitz - Nahestehende Personen / Tochtergesellschaften - Externe Berater (Rechtsanwälte, Treuhänder, Broker, etc.) |
| Finanzielle Eigenschaften | <ul style="list-style-type: none"> - Kreditverhältnisse und geleistete Sicherheiten |

Abbildung 2: Untersuchungsgegenstände

der Prüfer, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die festgestellten Risiken eintreten und ob die potentiellen Auswirkungen weitreichend sind. Risiken mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit werden als bedeutend definiert und finden Berücksichtigung im Prüfprogramm.

4. Wesentlichkeit

Das Konzept der Wesentlichkeit spielt bei der Prüfungsplanung eine gewichtige Rolle und gewinnt zusätzlich an Bedeutung, weil der Grundsatz der Wesentlichkeit auch im Gesetz erwähnt wird (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4). Die Bestimmung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen bei der Abschlussprüfung erfolgt stets unter Berücksichtigung der berechneten Wesentlichkeitsgrenzen. Die Wesentlichkeit legt der Revisor unter Berücksichtigung von quantitativen und qualitativen Kriterien fest. Gleichzeitig ist es unerlässlich, bei der Wahl der Bezugsgrösse das Gesamtbild der Jahresrechnung zu berücksichtigen.

Oftmals neigt der Abschlussprüfer dazu, bei jeder Wesentlichkeitsberechnung den Gewinn vor Steuern als Basis dieser zu wählen. Das mag aber nicht in jedem Fall die geeignete Grösse sein. Für die Wahl der Bezugsgrösse gibt unter anderem das Buch «Die eingeschränkte Revision» Hilfestellung (Renggli, Karl/Kissling, Raphael/Camponovo, Rico A., Die eingeschränkte Revision, 2. Auflage, Mörschwil 2014). Sämtliche Überlegungen zur Wesentlichkeit sind in den Arbeitspapieren nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe Abbildung 4).

5. Prüfplan und Prüfprogramm

Die Revisionsarbeiten sind jeweils so zu planen, dass der Abschlussprüfer die Prüfung zielgerichtet und effizient ausführen kann. Dafür ist die Erstellung eines Prüfplans sowie eines Prüfprogramms unerlässlich. Der Prüfplan beschränkt sich im Falle einer eingeschränkten Revision weitgehend auf die Definition der zu prüfenden Jahres-

| Schritt | Beispiel |
|---|---|
| 1. Bildung einer Erwartung | Aufgrund der Marktentwicklung müsste die Bruttogewinnmarge im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen sein. |
| 2. Vergleich zwischen Ist-Zustand und Erwartung | Ist die Bruttogewinnmarge wie erwartet zurückgegangen? |
| 3. Evaluation der Abweichungen | Die Bruttogewinnmarge ist stabil geblieben. Das Delta zwischen Erwartung und IST-Zustand ist nicht erklärbar. Aus diesem Grund ist hier ein Prüfungsschwerpunkt zu legen. |

Abbildung 3: Analytische Prüfungshandlungen

Abbildung 4: Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen

rechnungspositionen sowie auf die Festlegung des allgemeinen Prüfungsvorgehens. Im Prüfplan dokumentiert der Prüfer unter anderem die berechneten Wesentlichkeitsgrenzen, die zu berücksichtigenden Jahresrechnungspositionen und die entsprechenden Prüfungsziele, die definierten erhöhten Risiken sowie die Art der notwendigen Prüfungshandlungen.

Basierend auf dem Prüfplan, werden im Prüfprogramm die einzelnen Prüfungsschritte festgehalten. Der Prüfer wählt die notwendigen (allgemeinen, empfohlenen und weitergehenden) Prüfungshandlungen nach den konkreten Umständen aus. Die Planungsphase reicht von der Mandatsannahme bis zum Prüfungsabschluss. Nach Beendigung der Prüfungsphase müssen die zur Stützung der Prüfungsaussage benötigten Prüfungs-

nachweise im Rahmen der Prüfungsdurchführung beschafft werden.

Dokumentation der Prüfung mit Hilfe einer Prüfungssoftware

Die Dokumentation der Abschlussprüfung soll vor allem den Nachweis erbringen, die Prüfungsaussage zu stützen. Gut aufgebaute Arbeitspapiere und eine saubere Prüfungsdokumentation helfen, die Prüfungsaussage zu erkennen, nachzuweisen und zu erhärten. Dabei kann der Einsatz eines Revisions-Tools unterstützend wirken und die Effizienz deutlich steigern. Eine gute Prüfungssoftware erhöht folglich nicht nur die Qualität der Revisionsdokumentation, sondern ermöglicht zugleich zielgerichtete und kostenbewusste Prüfungsdurchführung.

Schlussfolgerung

Da sich nicht jede Software automatisch für jedes Revisionsunternehmen und alle Ansprüche eignet, sollte das Management genügend Zeit einplanen, um sich mit den verschiedenen Tools vertraut zu machen. Denn eine KMU-Revisionsgesellschaft, die ausschliesslich eingeschränkte Revisionen und Spezialprüfungen anbietet, braucht in der Regel eine weniger komplexe Software, um den Ansprüchen einer guten Prüfungsdokumentation zu genügen.

Die Swiss Quality & Peer Review AG (SQPR) – eine 100%ige Tochtergesellschaft der beiden Berufsverbände veb.ch und TREUHANDSUISSE – bietet mit ihrem

«Revisions-Sorglos-Paket» KMU-Revisionsgesellschaften Unterstützung im Bereich Qualitätssicherung an. Bestandteil des Pakets ist auch die Prüfsoftware SQA, welche auf die eingeschränkte Revision und Spezialprüfungen zugeschnitten ist. Die Anwenderfreundlichkeit und das gute Preis-/Leistungsverhältnis sind besondere Merkmale.

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*

Workshop der Swiss Quality & Peer Review AG

Für die Mitglieder der Swiss Quality & Peer Review AG bestand Mitte Januar 2017 die Möglichkeit, an einem zusätzlichen Workshop eine Fallstudie mittels Einsatz der Prüfungssoftware SQA zu bearbeiten. Die Software folgt dabei dem Aufbau der eingeschränkten Revision, was sowohl die Orientierung erleichtert als auch die Nachvollziehbarkeit der Auftragsdokumentation sicherstellt. Die Software SQA ist praxisorientiert und wurde von Praktikern für Praktiker gemacht. Nachstehend finden Sie Aussagen einiger Kursteilnehmer, die diese Feststellung untermauern.



«Das Preis-/Leistungsverhältnis hat mich überzeugt»

Ich benutze die Software bereits seit einem Jahr. Die Schulung war wichtig, um die Anwendung noch besser zu verstehen. Wertvoll finde ich auch die Diskussionen unter den Teilnehmenden und Dozenten – von Praktikern zu Praktikern. Mich hat vor allem das Preis-/Leistungsverhältnis des SQPR-Pakets überzeugt, und dass hinter der SQPR AG zwei Berufs-Verbände stehen, die die Anliegen Ihrer Mitglieder verstehen und diese unterstützen. Zudem ist die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen von SQPR sehr gut. Man hat die Möglichkeit Fragen zu stellen, ohne dass gleich eine Rechnung gestellt wird.

Roland Giger, AG Giger Treuhand, Frauenfeld



«Die Software ist sehr anwenderfreundlich und selbsterklärend»

Ich bin eine Erstanwenderin der SQPR-Software. Die Schulung war sehr informativ. Besonders gut ist, dass auf die individuellen Fragen der Teilnehmenden eingegangen wurde. Früher haben wir alles auf Excel aufbereitet. Doch mit den neuen Anforderungen musste auch eine neue Lösung her. Die SQPR-Software erleichtert mir auf jeden Fall die Arbeit. Für die 1. Revision bin ich deshalb zuversichtlich. Ich finde die Software ist sehr anwenderfreundlich und selbsterklärend. Überzeugt hat mich, dass die Software nicht von IT-Spezialisten entwickelt wurde, sondern von Fachkräften aus der Branche.

Nadine Urscheler, hit Treuhand gmbH, Uster



«Ich würde die Software weiterempfehlen»

Ich bin Erstanwender der SQPR-Software. Ich habe festgestellt, dass meine Revision Optimierungspotential hat. Deshalb habe ich mich für die Software von SQPR entschieden. Die Schulung war für mich etwas trocken, aber sehr verständlich. Ich bin ein typischer Anwender. Für mich ist es besonders wichtig, dass es funktioniert. Die Technik dahinter interessiert mich eher weniger. Ich würde die Software auf jeden Fall weiterempfehlen, weil sie einfach verständlich ist.

Marcel Ziegler, Dürst Treuhand AG, Rüti

Interviews/Fotos: Stephanie Federle

Revidiertes MWST-Gesetz

National- und Ständerat haben das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz angenommen. Mit der Revision sind verschiedene Änderungen in den Bereichen der Steuerpflicht, Steuerausnahmen, Verfahren und Datenschutz vorgesehen. Das revidierte MWSTG wird voraussichtlich per 1. Januar 2018 in Kraft treten.



Armin Suppiger

2010 ist das neue MWST-Gesetz in Kraft getreten. Nach dem Vorschlag des Bundesrates handelte es sich dabei um den Teil A. Der Teil B der Reform (Einführung Einheitsatz) wurde durch das Parlament abgelehnt. In einer Motion wurde darauffolgend verlangt, dass der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zur Teil-

revision des MWSTG unterbreitet wird. In der Botschaft, welche im Februar 2015 vom Bundesrat verabschiedet wurde, werden verschiedene Anpassungen verlangt. Insbesondere mehrwertsteuerliche Benachteiligungen von inländischen Unternehmen gegenüber ausländischen Firmen sollen beseitigt werden.

Steuerpflicht ausländischer Unternehmen

In Zukunft sollten alle Unternehmen, unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht, steuerpflichtig werden – bei einem weltweiten Umsatz von mindestens CHF 100'000. Dabei ist der In- und Ausland erzielte Umsatz massgebend. Durch diese Gesetzesanpassung wird mit rund 30'000 neuen ausländischen Steuerpflichtigen und mit rund CHF 40 Millionen Mehreinnahmen gerechnet.

Steuerpflicht Gemeinwesen

Nach dem heute geltenden MWSTG wird eine Dienststelle steuerpflichtig, wenn der steuerbare Umsatz mehr als CHF 100'000 beträgt und davon mehr als CHF 25'000 an Nichtgemeinwesen erbracht werden. Neu sind Dienststellen von der Steuer befreit, sofern weniger als CHF 100'000 Umsatz p.a. aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Zudem werden die ausgenommenen Leistungen im Gemeinwesen neu geregelt. Dadurch können Dienststellen steuerpflichtig werden bzw. wegfallen.

Option

Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt der Einschränkungen von Absatz 2 des Artikels 22 für Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, optieren. Die Steuer muss durch offenen Ausweis oder durch die Deklaration in der Abrechnung ausgewiesen werden. Voraussichtlich wird der Ausweis der optierten Umsätze unter Ziffer 205 in der MWST-Abrechnung zwingend verlangt.

Der fiktive Vorsteuerabzug kann neu bei beweglichen Gegenständen (ohne Sammelstücke, Kunstgegenstände, Antiquitäten) angewendet werden, die individualisierbar sind. Die bisherigen Beschränkungen, wonach der Gegenstand gebraucht sein muss und an einen Abnehmer im Inland veräussert wird, werden aufgehoben.

Hat die steuerpflichtige Person Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten für den Wiederverkauf erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern keine Vorsteuern abgezogen wurden (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom steuerbaren Umsatz abgezogen wird. Was als Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten gilt, wird noch bestimmt. Neu ist somit, dass dafür kein fiktiver Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Die geplanten Änderungen haben bei zahlreichen Steuerpflichtigen Konsequenzen. Werden diese erkannt, können die notwendigen Massnahmen rechtzeitig geplant und eingeleitet werden.

Armin Suppiger, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch, armin.suppiger@veb.ch

Neu! In Zusammenarbeit mit veb.ch

Dipl. Steuerberater/in NDS HF

In eidgenössischer Anerkennung

Start 3. Durchführung: Mai 2017

Die Weiterbildung für die kaufmännische Leitung

Dipl. Leiter/in Finanzen & Services NDS HF

Eidgenössisch anerkannt

Start 10. Durchführung: September 2017

Controlling nach internationalen Standards

Dipl. Controller/in NDS HF

Eidgenössisch anerkannt

Start 30. Durchführung: September 2017

SIB SCHWEIZERISCHES
INSTITUT FÜR
BETRIEBSÖKONOMIE

DIE SCHWEIZER
KADERSCHMIEDE
SEIT 1963

Erstklassige Bildung direkt
beim HB Zürich. **Die grösste
HFW der Schweiz!**

ZÜRICH/CITY
WWW.SIB.CH
043 322 26 66

Die Informationspflicht des Arbeitgebers: kein Austritt ohne Austrittsschreiben

Als Arbeitgeber hat man viele Pflichten. Eine davon ist die Informationspflicht in Bezug auf Personalversicherungen. Das Obligationenrecht regelt diese in Art. 331 OR. Besonders wichtig ist dabei: Nebst «keine Buchung ohne Beleg» gilt auch «kein Austritt ohne gegenseitig unterzeichnetes Austrittsschreiben».



Rafael Lötscher

Im Absatz 4 Art. 331 OR ist festgehalten, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer über die ihm gegen eine Vorsorgeeinrichtung oder einen Versicherungsträger zustehenden Forderungsrechte den erforderlichen Aufschluss zu erteilen hat. Arbeitnehmende müssen insbesondere während der Kündigungsfrist über ihre Versicherungsdeckung für die

Zeit nach dem Austritt informiert werden – unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gekündigt hat. Kann die Informationspflicht nicht nachgewiesen werden, drohen dem Arbeitgeber je nachdem hohe Schadenersatzzahlungen.

Wichtiger Bundesgerichtsentscheid

In Bezug auf die Informationspflichten gab es am 3. Juni 2010 einen wichtigen Bundesgerichtsentscheid (BGE 4A_186/2010), welcher bestätigte, dass die Informationspflicht des Arbeitgebers bei Austritt nebst Pensionskasse (BVG) auch für die Unfall- (UVG) und Krankentaggeldversicherung (KTG) gilt. In der Praxis taucht in diesem Zusammenhang auch immer wieder die Frage auf, ob die Informationspflicht auch für die AHV-Situation anzuwenden sei. Dem ist nicht so. Der Unterschied liegt hier darin, dass die Versicherungen für BVG, UVG und KTG von einem Reglement bzw. einer Police abhängig sind. Diese kann so oder anders ausgestaltet sein.

Bei der AHV hingegen sind die Vorschriften klar und für alle gleich. Ein Hinweis im Rahmen der Informationspflichten bezüglich einer AHV-Nichterwerbstätigenbeitragspflicht ist nicht vorgesehen. Wer dies aber trotzdem macht, erbringt gegenüber seinen Arbeitnehmern sicherlich einen guten und hoffentlich geschätzten Zusatznutzen. Damit können AHV-Beitragslücken unter Umständen vermieden werden.

Pensionskasse

Arbeitnehmende sind während einem Monat nach Austritt in der bisherigen Pensionskasse gegen die Risiken Tod und Invalidität weiter versichert. Sofern Arbeitnehmende noch keine neue Stelle haben oder noch nicht beim Arbeitslosenamt gemeldet sind, sind diese auf die verschiedenen freiwilligen Weiterversicherungsmöglichkeiten für Einzelpersonen bei der Stiftung Auffangeinrichtung (www.chaeis.net) hinzuweisen. Wer davon profitieren möchte, muss die entsprechenden Antragsunterlagen innerhalb von 90 Tagen nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung eingereicht haben.

Hat übrigens der Arbeitgeber respektive dessen Pensionskasse keine Informationen, wohin ein allfälliges Freizügigkeitsguthaben bei Austritt zu überweisen ist, kann resp. muss die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung frühestens 6 Monate bzw. spätestens zwei Jahre nach dem Austritt des Arbeitnehmers an die Stiftung Auffangeinrichtung überweisen (Art. 4 Abs. 2 FZG).

Unfallversicherung

Arbeitnehmende sind während 31 Tage nach Austritt beim bisherigen Unfallversicherer gegen Unfall versichert, sofern diese mehr als 8 Stunden pro Woche angestellt und beim Arbeitgeber somit gegen die Folgen eines Nichtberufsunfalls versichert waren. Treten Arbeitnehmende erst später eine neue Stelle an oder melden sich diese nicht innert 31 Tagen beim Arbeitsamt, kann für Nichtberufsunfälle beim bisherigen Unfallversicherer eine Abredeversicherung für maximal 6 Monate abgeschlossen werden. Die dazu fällige Prämie muss vor Ablauf der Nachdeckungsfrist bezahlt werden. Arbeitnehmende, welche nicht von einer Abredeversicherung profitieren möchten, sind darauf hinzuweisen, dass die Unfalldeckung bei ihrer privaten Krankenkasse wieder eingeschlossen werden muss. Die Verordnung zum Unfallversicherungsgesetz hält

übrigens in Art. 72 Abs. 2 UVV die entsprechenden Informationspflichten des Arbeitgebers fest. Die Informationen bei Austritt sollten sich sinnvollerweise auch auf allfällige Unfall-Zusatzversicherungen erstrecken.

Wer eine Abredeversicherung abschliesst, ist in der Folge für alle Leistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG), wie beispielsweise Taggeld und Hinterlassenenrenten, versichert. Das heisst konkret, dass eine Person mit Abredeversicherung ab dem dritten Tag 80 Prozent des bisherigen Gehalts ausbezahlt erhält, und zwar so lange, wie diese aufgrund der Verletzungen vom Arzt als arbeitsunfähig taxiert wird. Die Abredeversicherung empfiehlt sich nicht nur für austretende Arbeitnehmende ohne genauen Zukunftspläne oder einer längeren Lücke bis zum Antritt einer neuen Stelle. Diese lohnt sich auch bei einem unbezahlten Urlaub (Sabbatical) oder für ausgesteuerte Arbeitslose. Wer in Pension geht, kann übrigens keine Abredeversicherung mehr abschliessen. Hier muss die Unfalldeckung zwingend bei der Krankenversicherung eingeschlossen werden.

Die Grundversicherung (KVG) der Krankenkasse – als vermeintlich günstigere Alternative zur Abredeversicherung – übernimmt «nur» die Behandlungskosten. Zudem sind bei der Krankenkasse die Franchise und der Selbstbehalt auch als Kosten zu berücksichtigen.

Wichtig ist in allen Fällen, dass ein allfälliger Leistungsanspruch durch entsprechende Meldung an den Versicherer unverzüglich erfolgen muss. Dies gilt aber bekanntlich in Versicherungsangelegenheiten nicht nur für Unfälle, sondern auch bei Krankheit, Todesfall bis hin zum Parkscha-den am Auto.

Krankentaggeldversicherung

Hat ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmenden eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, besteht bei Austritt in der Regel ein Übertrittsrecht in die Einzel-Krankentaggeldversicherung. Diesbezüglich sind die Bestimmungen der Versicherungspolice massgebend, welche den Arbeitnehmenden bekanntgegeben werden müssen. Ein zwingendes Übertrittsrecht besteht nur bei Arbeitslosigkeit gemäss Art. 10 AVIG.

Gerade bei einem Stellenwechsel ist besonders darauf zu achten, wie die arbeitsvertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Lohnfortzahlung bei Krankheit beim neuen Arbeitgeber geregelt sind. Wird diesbezüglich «nur» auf die gesetzliche Lohnfortzahlung verwiesen und besteht seitens des neuen Arbeitgebers keine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, lohnt es sich möglicherweise sehr, eine Weiterführung der Versicherung durch Übertritt in die Einzel-Taggeldversicherung einzugehen. Die je nachdem kurze gesetzliche Lohnfortzahlungsdauer führt bei fehlen-

der Krankentaggeldversicherung ansonsten schnell dazu, den Gang zum Sozialamt antreten zu müssen.

Fazit

Arbeitgeber sind gut beraten, den gesetzlichen Informationspflichten ihren Arbeitnehmenden gegenüber schriftlich dokumentiert und gegenseitig unterzeichnet nachzukommen. Ein entsprechendes Informationsschreiben beispielsweise bei Austritt oder unbezahltem Urlaub sollte heute unbedingt «Standard» sein. Das Schadenpotential ist je nachdem enorm. Alleine bei fehlender Information auf ein mögliches Übertrittsrecht in eine Einzel-Taggeldversicherung kann im schlimmsten Falle eine existenzbedrohende Forderung von 80 % zweier Jahreslöhne mit sich bringen.

Nebst «keine Buchung ohne Beleg» gilt heute auch «kein Austritt ohne gegenseitig unterzeichnetes Austrittsschreiben».

Rafael Lötscher, Sozialversicherungs-Fachmann und Treuhänder mit eidg. FA, Leiter Fachgruppe Sozialversicherungen BDO Schweiz, BDO AG, Steinhausen-Zug, Tel. 041 757 50 00, rafael.loetscher@bdo.ch

Der Datenschutz soll verstärkt werden

Unternehmen und Institutionen sammeln Daten über uns. Viele Menschen geben ihre Daten auch freiwillig her, doch über deren Verwendung weiss man meist nichts. Unsere Privatsphäre wird kleiner und kleiner. Der Bundesrat sieht deshalb einen Revisionsbedarf im Datenschutzrecht.



Josef Studer

Das Datenschutzgesetz (DSG) stammt aus dem Jahr 1992, es wird also bald 25 Jahre alt. Es regelt das Sammeln und Bearbeiten von Daten durch Private (v. a. Unternehmen) und den Bund. Doch die technische Entwicklung der letzten Jahre verlief rasant. Heute ist vieles möglich, was der Gesetzgeber damals nicht vorhersah. Unternehmen sammeln unheimliche Mengen an Informationen über Konsumenten und ihr Verhalten und wollen daraus Vorteile ziehen (Big Data). Aber auch der Staat sammelt viele Informationen – wir werden zu «gläsernen Bürgern». Der Bundesrat will mit der Revision die Transparenz von Datenbearbeitungen erhöhen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Personen, deren persönliche Daten gesammelt, bearbeitet und genutzt werden, sollen darüber besser informiert werden. Diese Personen sollen auch mehr Möglichkeiten zur Kontrolle der Verwendung ihrer Daten erhalten. Neu wird ausdrücklich das Recht auf Löschung von persönlichen Daten in einer Datensammlung gesetzlich vorgesehen. Auch das Auskunftsrecht wird gestärkt und das Gerichtsverfahren über datenschutzrechtliche Fragen soll für die betroffenen Personen gratis sein.

Bisher konnte der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) bei Verstössen gegen

das DSG nur Empfehlungen abgeben oder Klage beim Bundesverwaltungsgericht erheben. Neu soll er bei Verstössen gegen Datenschutzvorschriften entsprechende Verfügungen erlassen können. Es müssten dann die betroffenen Datensammler das Gericht anrufen, wenn sie nicht einverstanden sind. Zudem soll er ohne Voranmeldung Räume inspizieren dürfen. Strafen aussprechen darf er hingegen nicht.

Der EDÖB soll sogenannte «best practices» (Empfehlungen der «Guten Praxis») ausgeben können. Dadurch wird die Eigenverantwortung der Datensammler bzw. deren Selbstregulierung gestärkt. Zudem ist im Voraus abzuklären, welche datenschutzrechtliche Folgen das Sammeln grösserer Mengen von persönlichen Daten hat (sog. Datenschutz-Folgenabschätzung).

Die EU hat ihre Vorschriften zum Datenschutz bereits im April 2016 verschärft. Eine Konvention des Europarats liegt ebenfalls vor, die die Schweiz ratifizieren möchte. Dafür muss sie gewisse Richtlinien erfüllen. Nur so können schweizerische Unternehmen im Ausland wettbewerbsfähig bleiben.

Durch die Revision entstehen den Unternehmen Kosten. Zudem wird die Revision des DSG die Revision weiterer Bundesgesetze zur Folge haben. Die Vernehmlassung dauert noch bis zum 4. April 2017, die Reaktionen wird man sehen. Um Schweizer Unternehmen den Marktzugang in der EU zu gewährleisten, muss das Gesetz bis im Sommer 2018 fertig sein.



Das Netzwerk für Absolventinnen und Absolventen von AKAD Business

Telefon: 044 307 32 28, E-Mail: vediba@akad.ch

Josef Studer, lic. iur., Erwachsenenbildner, neben seiner Autoren- und Beratungstätigkeit unterrichtet er seit vielen Jahren u.a. Finanzfachleute und Treuhänder.
info@akad.ch

Aktienrechtsrevision – Botschaft und Entwurf liegen vor

Der Entwurf und die Botschaft zur Aktienrechtsrevision wurden Ende letzten Jahres vom Bundesrat verabschiedet. Der vorliegende Beitrag zeigt stichpunktartig die wesentlichen Änderungen mit Bezug zur Rechnungslegung.



Dieter Pfaff



Florian Zihler

Am 23. November 2016 hat der Bundesrat den neuen Entwurf zur Aktienrechtsrevision zuhanden des Parlaments verabschiedet. Dieser ersetzt den Entwurf vom 21. Dezember 2007, den das Parlament im Sommer 2013 nach der Annahme der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» an den Bundesrat zurückgewiesen hatte. «Der [neue] Entwurf des Bundesrats verfolgt das Ziel, die per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in die Bundesgesetze zu überführen sowie das Aktienrecht zu modernisieren und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der nächsten Jahre

anzupassen. Die Gründungs- und Kapitalbestimmungen sollen flexibler ausgestaltet und das Aktienrecht auf das neue Rechnungslegungsrecht abgestimmt werden. Weiter schlägt der Entwurf Geschlechterrichtwerte für grosse börsenkotierte Unternehmen und Bestimmungen für die Regelung der Transparenz bei wirtschaftlich bedeutenden, in der Rohstoffförderung tätigen Unternehmen vor» (Botschaft vom 23.11.2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), Bundesblatt 2017, S. 399 ff.).

Bezüglich der Rechnungslegung enthält der Entwurf 2016 nur einzelne neue Aspekte; oftmals geht es um eine formelle Anpassung des Aktienrechts an das geltende Rechnungslegungsrecht oder die Schliessung einer Gesetzeslücke (vgl. insgesamt Karin Poggio/Florian Zihler: Entwurf zur Revision des Aktienrechts als dritter Meilenstein, in: EXPERT FOCUS, 2017/1-2).

- Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital darf neu auf eine ausländische Währung lauten, wenn diese für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung entspricht. Dies führt zur aktienrechtlichen Kohärenz mit dem Rechnungslegungsrecht, das die Buchführung und Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung bereits zulässt. Dadurch können z. B. Gewinnausschüttung und Reservenbildung in der ausländischen Währung des Aktienkapitals beschlossen und umgesetzt werden.
- Ein auf Franken lautendes Aktienkapital darf weiterhin in einer beliebigen ausländischen Währung liberiert werden, sofern sie zum Franken frei konvertierbar ist.
- Die aktienrechtlichen Bestimmungen zu den gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven sowie zu den freiwilligen Gewinnreserven werden an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst. In Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die gesetzliche Kapitalreserve, insbesondere das Agio, an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen.
- Weist das Unternehmen hingegen einen Verlustvortrag auf, so sind die Rückzahlung gesetzlicher Kapital- und Gewinnreserven sowie die ordentliche Kapitalherabsetzung unzulässig. Es ist zuerst der Verlustvortrag zu beseitigen.
- Der Bilanzgewinn bzw. -verlust wird formell aufgliedert; Gewinn- bzw. Verlustvortrag und Jahresgewinn bzw. -verlust sind getrennt auszuweisen.
- Die Grundzüge der Erstellung eines Zwischenabschlusses werden inhaltlich geregelt und im Rechnungslegungsrecht verankert. Die Pflicht, wann ein Zwischenabschluss zu erstellen ist, ergibt sich aber weiterhin aus dem Aktienrecht oder aus den spezialrechtlichen Erlassen, z. B. aus dem Fusionsgesetz.
- Auf die Rechnungslegung für grössere Unternehmen soll neu auch verzichtet werden können, wenn bereits

ein Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard erstellt wird.

- Nach Abschluss der Aktienrechtsrevision soll geprüft werden, ob in der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung auch die IFRS gemäss EU als anerkannter Standard bezeichnet werden können.
- Auf die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung unter gleichzeitiger Erhöhung der Schwellenwerte wird verzichtet; dies entspricht den Ergebnissen der Vernehmlassung.
- In Übereinstimmung mit der internationalen Rechtsentwicklung sollen rohstofffördernde Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die von Gesetzes wegen zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, jährlich die Geld- und Sachleistungen an staatliche Stellen im Internet transparent machen.
- Die aktienrechtlichen Sanierungsvorschriften sollen besser auf das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht abgestimmt werden. Gleichzeitig wird der Liquidität des Unternehmens eine grössere Bedeutung zugemessen; unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Liquiditätsplan zu erstellen.

Die Aktienrechtsrevision wurde Ende 2016 der Rechtskommission des Nationalrats zugeteilt und hat die Geschäftsnummer 16.077 erhalten. Mit dieser Nummer lassen sich das Geschäft und damit alle öffentlich zugänglichen Dokumente der zukünftigen parlamentarischen Beratung in der Geschäftsdatenbank leicht finden (www.parlament.ch/Ratsbetrieb/CURIA_VISTA/Geschäfte). Die nationalrätliche Rechtskommission wird ihre Beratung höchstwahrscheinlich im kommenden April oder Mai aufnehmen. Denkbar ist es, dass anlässlich der Eintretensdebatte Anhörungen von z. B. wichtigen Wirtschaftsverbänden und verwaltungsexternen Aktienrechtsspezialisten stattfinden werden.

*Prof. Dr. Dieter Pfaff, Ordinarius für Rechnungslegung und Controlling an der Universität Zürich,
Vizepräsident veb.ch
dieter.pfaff@business.uzh.ch*

*Florian Zihler, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.Eur.;
ehemaliger Projektleiter der Revision des Rechnungslegungsrechts, Bundesamt für Justiz,
florian.zihler@bj.admin.ch*



AbaWeb Treuhand

So clever war Buchhaltung noch nie – für Treuhänder und ihre Kunden.

- > Business Software aus der Cloud: einfach, komfortabel, günstig
- > iPad App AbaSmart für grenzenlose Mobilität: Daten immer ortsunabhängig und online verfügbar

www.abacus.ch



Grundstückserwerb in der Schweiz durch Ausländer

Der Grundstückserwerb in der Schweiz durch ausländische Personen ist durch ein Bundesgesetz, auch «Lex Koller» genannt, beschränkt. Zudem sehen sich ausländische Käufer seit dem 11. März 2012 beim Kauf einer Ferienwohnung mit den Einschränkungen der Zweitwohnungsinitiative konfrontiert.



Reto Giger

Immer wieder tauchen Fälle auf, in denen der Erwerb von Ferienwohnungen in der Schweiz unterbunden wird, zuletzt in einem Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2016 (BGE 2C_1093/2015). Diesem Urteil lag ein Fall zugrunde, in welchem die Pfandbelastung das verkehrsübliche Mass überschritten hatte. Das Bundesgericht folgerte daraus, dass dem Pfandgläubiger eine eigentümerähnliche Stellung zukomme, was die Anwendbarkeit des BewG zur Folge hat. Dies wird nach dem erwähnten Urteil in der Regel bei einer ausländischen Finanzierung von 80 % oder mehr angenommen.



Olivier Schwartz

Die nachfolgende Abhandlung soll einen Überblick über die Restriktionen gemäss Lex Koller und Zweitwohnungsgesetz und die Möglichkeiten des Grundstückserwerbs (Hauptwohnsitz oder Zweitwohnung) durch natürliche Personen aus dem Ausland aufzeigen. Wohlwissend, dass

ein Immobilienerwerb durch von ausländischen Personen beherrschte juristische Personen ebenfalls Restriktionen unterliegen kann.

Lex Koller

Die sogenannte Lex Koller erlaubt den Grundstückserwerb (von Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen etc. als Hauptwohnsitz oder Ferienwohnung) durch Ausländer in der Schweiz nur unter bestimmten Voraussetzungen. Grundsätzlich besteht eine Bewilligungspflicht für Ausländer. Unerheblich ist, ob sich das Grundstück bereits in ausländischem Eigentum befindet.

Von vornherein *von der Bewilligungspflicht ausgenommen* sind u. a. folgende Personen aus dem Ausland:

- Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union (EG) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben sowie mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C;
- Andere Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz mit dauerndem Wohnsitz in der Schweiz und Niederlassungsbewilligung C.

Zusammenfassend eine vereinfachte Darstellung:

| | Aufenthaltsbewilligung B | Niederlassung C |
|---|---|----------------------------------|
| EU und EFTA mit Wohnsitz in der Schweiz | Keine Bewilligungspflicht | Keine Bewilligungspflicht |
| Übrige Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz | Restriktionen, z.B. Verbot der Verwendung als Kapitalanlageobjekt | Keine Bewilligungspflicht |
| Übrige Ausländer mit Wohnsitz im Ausland | Grundsätzlich Bewilligungspflicht (mit Ausnahmen) | |



Sowohl die Bestimmungen des Lex Koller als auch das Zweitwohnungsgesetz erschweren Personen aus dem Ausland den Immobilienerwerb in der Schweiz.

Foto: Rainer Sturm/pixelio.de

Für folgende Personen gelten gemäss Lex Koller Restriktionen:

- Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) bzw. der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und ohne Niederlassungsbewilligung C: Solche Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B dürfen eine einzige Wohnung bewilligungsfrei unter der Voraussetzung erwerben, dass sie diese als Hauptwohnung unter eigenem Namen tatsächlich bewohnen.
- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland: Solche sind nur in Ausnahmefällen von der Bewilligungspflicht ausgenommen, etwa die gesetzlichen Erben im Sinne des Schweizerischen Erbrechts, wenn ein Grundstück im Erbgang erworben wird, oder Verwandte des Veräusserers in auf- oder absteigender Linie (Grosseltern, Eltern oder Kinder).

Sollte ein ausländischer Erwerber nicht unter die vorgeannten Ausnahmen fallen, ist der Grundstückserwerb nur mit einer Bewilligung möglich. Solche Bewilligungen werden nur unter strengen Auflagen erteilt. Bewilligungen können bspw. einem eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmer (welcher nicht unter die oben erwähnte Ausnahme als gesetzlicher Erbe fällt) unter der Auflage der Weiterveräusserung des Grundstücks innerhalb von zwei Jahren erteilt werden. Weiter ist eine Bewilligungserteilung für den Erwerb einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem Aparthotel in einem vom betreffenden Kanton bezeichneten Fremdenverkehrsort möglich.

Zweitwohnungsgesetz

Personen aus dem Ausland, welche gemäss den obigen Ausführungen zum Lex Koller ein Grundstück erwerben können, sehen sich seit einiger Zeit beim Kauf einer Ferienwohnung unter Umständen mit weiteren Einschränkungen konfrontiert.

Gemäss dem Zweitwohnungsgesetz dürfen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 % keine neuen Zweitwohnungen mehr bewilligt werden. Sollte eine Gemeinde einen Zweitwohnungsanteil von über 20 % aufweisen, dürfen neue Wohnungen nur bewilligt werden, wenn sie als Erstwohnung oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung qualifizieren. Solche neuen Wohnungen werden mit einer Beschränkung in Form von einem Nutzungsverbot als Zweitwohnung versehen. Alle altrechtlichen Zweitwohnungen, die vor dem 11. März 2012 bereits erbaut oder rechtskräftig bewilligt waren, sind in der Art und Weise der Nutzung frei und dürfen zu Zweitwohnungen umfunktioniert werden.

Fazit

Sowohl die Bestimmungen des Lex Koller als auch das Zweitwohnungsgesetz erschweren Personen aus dem Ausland den Immobilienerwerb in der Schweiz. Einerseits spielt dabei deren Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung eine Rolle, andererseits muss im Falle des Erwerbs einer Ferienwohnung ein gemäss Vorschriften des Zweitwohnungsgesetzes geeignetes Objekt gefunden werden. In der Praxis gilt es deshalb sorgfältig abzuklären, welche Möglichkeiten Personen aus dem Ausland für den Immobilienerwerb unter den seit dem 11. März 2012 erschwerten gesetzlichen Bestimmungen haben. Zudem sind auch «ungewöhnliche» Finanzierungen genau unter die Lupe zu nehmen, um nicht einen Umgehungstatbestand zu schaffen.

Reto Giger, Partner, lic.iur., dipl. Steuerexperte,
reto.giger@ghm-partners.com

Olivier Schwartz, Senior Associate bei
GHM Partners AG, MLaw, Rechtsanwalt und Notar,
olivier.schwartz@ghm-partners.com

Aktuelle Rechtsprechung, die auch Sie betreffen könnte

Steuerrecht

Tatsächliche Verwaltung einer liechtensteinischen Gesellschaft

Mit dem Urteil vom 11. November 2016 bestätigte das Bundesgericht das Urteil der kantonalen Vorinstanz, welches den Ort der tatsächlichen Verwaltung einer liechtensteinischen Gesellschaft am Wohnsitz des Geschäftsführers bejahte. Massgebend waren insbesondere die bescheidene Grösse und der tiefe Mietzins am Sitz in Liechtenstein sowie die büroexterne Erledigung des Tagesgeschäfts, was den Anschein eines reinen Briefkastendomizils entstehen lasse. Zusätzlich berücksichtigte es die unvollständig erfüllte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen und die Ansässigkeit von weiteren Gesellschaften am Wohnsitz des Geschäftsführers. (Urteil des Bundesgerichts 2C_483/2016 vom 11. November 2016)

Neues Rechnungslegungsrecht, Eigene Aktien und Steuern

Nach neuem Rechnungslegungsrecht (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 it. e OR) führt der Ausweis eigener Kapitalanteile als Minusposten im Vergleich zum bisherigen Recht zu einer Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Kapitalsteuer. Die gegenteilige Auffassung der Steuerbehörde, wonach (nicht mit der Verrechnungssteuer abgerechnete) eigene Aktien in der Steuerbilanz zu aktivieren sind, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage bzw. einer Korrekturvorschrift, welche ein Abweichen von der Massgeblichkeit der Handelsbilanz rechtfertigt. Damit hat die Pflichtige als Holdinggesellschaft das Kapital korrekt nach Massgabe der Handelsbilanz deklariert. (Steuerrekursgericht des Kt. ZH, ST.2016.115 / 22. November 2016)

Zeitersparnis von einer Stunde für die Benutzung des Autos

Der Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg mit dem Auto wurde zu Recht verweigert, da die Pflichtige keine Zeitersparnis von mindestens einer Stunde pro Tag nachweisen konnte. Die erforderliche Zeitersparnis muss im Durchschnitt regelmässig vorliegen und nicht nur in einem günstigen Zeitpunkt mit wenig Verkehrsaufkommen. (Steuerrekursgericht des Kt. ZH ST.2016.70/20. Juni 2016)

Kein Pauschalabzug für Liegenschaften

Ein Pauschalabzug für Liegenschaftenunterhalt (anstelle des Effektivabzugs) ist bei überwiegender geschäftlicher Nutzung unzulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese durch Dritte oder – entgegen dem Wortlaut von Art. 4

LKV – durch den Grundeigentümer selbst erfolgt. (Steuerrekursgericht des Kt. ZH, DB.2015.254, ST.2015.307 / 27. September 2016)

Geldwerte Leistung beim Verwaltungsrat – Konkurrent im Arbeitsrecht

Ein Verwaltungsrat, der selbst als Konkurrent der Gesellschaft auf dem Markt auftritt und die von ihm mitgeleitete Gesellschaft in einem von der Gesellschaft betriebenen Hauptgeschäftsgebiet direkt konkurrenziert, verletzt seine Treuepflicht gemäss Art. 717 Abs. 1 OR. Erlaubt die AG dem Verwaltungsrat dennoch, Geschäfte zu tätigen, die der Natur nach der Gesellschaft zukommen, muss sie von ihm die Gewinne herausverlangen. Verzichtet sie auf diese Einnahmen, so erbringt sie eine geldwerte Leistung, wenn der Grund dafür im Beteiligungsverhältnis liegt. Vorliegend ist die AG u.a. in der Immobilienvermittlung tätig. Indem der Verwaltungsrat während seiner Amtsdauer als Makler auftrat und für die Vermittlung einer Pferderanch eine Provision erhielt, hat er seine Treuepflicht bzw. sein Konkurrenzverbot verletzt. Dass die AG die Gewinne dennoch nicht herausverlangt hat, ist darauf zurückzuführen, dass der Verwaltungsrat als Vater des Alleinaktionärs als eine dem Aktionär nahestehende Person zu betrachten ist. Die Provision ist daher im steuerbaren Reingewinn der AG aufzurechnen. Abweisung der Beschwerden. (Verwaltungsgericht des Kanton Zürich, 2016)

Selbstständiger mit Verlusten über mehrere Jahre

Gemäss § 18 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit steuerbar. Von dieser Erwerbstätigkeit können die eingetretenen Verluste auf dem Geschäftsvermögen in Abzug gebracht werden (§ 27 Abs. 2 lit. c StG). An der Gewinnerzielungsabsicht fehlt es, wenn die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr fortgesetzt wird, auch wenn sich der angestrebte wirtschaftliche Erfolg auf die Dauer nicht einstellt. Im Sinn einer Faustregel gilt, dass auf das Fehlen der Gewinnstrebigkeit zu schliessen ist, wenn innerhalb von 5 -10 Jahren kein nennenswerter Gewinn erzielt wird. Beim Steuerpflichtigen handelt es sich um einen renommierten Künstler, der seine Kunstprojekte mit einem hohen Professionalitätsgrad betreibt. Obwohl er sich als Künstler einen Namen gemacht hat, ist ihm der finanzielle Durchbruch nicht gelungen. Angesichts des langen Zeitraums von mindestens 13 Jahren, in denen ausschliesslich Verluste erzielt wurden, ist davon auszugehen, dass ein Turnaround in finanzieller Hinsicht nicht in Sicht ist. Eine derart

lange Verlustperiode konnte er nur hinnehmen, weil er die Verluste u.a. mit seinem Einkommen als Professor wettmachen konnte. Aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht liegt keine selbstständige Erwerbstätigkeit im Sinn von § 18 Abs. 1 StG vor, sondern ist die Tätigkeit steuerrechtlich als «Liebhaberei» zu qualifizieren und ist der Verlust nicht zum Abzug zuzulassen (E. 2). Gleiches gilt für die direkte Bundessteuer. (Verwaltungsgericht des Kanton Zürich, 2016, SB2016.00058)

Neuregelung zur Ermittlung der Eigenmietwerte im Kanton Basel-Landschaft ist verfassungswidrig

Auf den 1. Januar 2016 trat im Kanton Basel-Landschaft eine Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG/BL) in Kraft. Dabei wurden die Umrechnungssätze zur formelmässigen Ermittlung der Eigenmietwerte neu festgelegt (§ 27ter Absatz 5 StG/BL). Gegen diese Änderung erhoben eine Privatperson sowie der Mieterinnen- und Mieterverband Baselland gemeinsam Beschwerde beim Bundesgericht. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut und hob die angefochtene Neuregelung von § 27ter Absatz 5 StG/BL auf. Um eine Gleichbehandlung von Wohneigentümern und Mietern zu gewährleisten, darf der Eigenmietwert gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in jedem einzelnen Fall die als verfassungsrechtlich betrachtete Untergrenze von 60 Prozent der Marktmiete nicht unterschreiten. Die im Kanton Basel-Landschaft vorgenommene Senkung der Umrechnungswerte führt voraussichtlich in einer Vielzahl von Fällen zu einem verfassungswidrigen Eigenmietwert von weniger als 60 Prozent. Sodann enthält das StG/BL zwar einen Korrekturmechanismus, wonach von Amtes wegen eine Erhöhung des Eigenmietwertes auf mindestens 60 Prozent vorzunehmen ist, wenn der im Einzelfall formelmässigen ermittelte Wert tiefer liegt. Dieser Korrekturmechanismus greift jedoch nur in den zufälligen Kon-

stellationen, wo das betroffene Wohnobjekt im Jahr vor oder nach der Veranlagung des Eigenmietwertes vermietet wurde. (BGE 2C_519/2015)

Wirtschaftsrecht

Beginn der Frist bei eingeschriebenem Brief

Das Bundesgericht bestätigt in seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil 4A_293/2016 vom 13. Dezember 2016 die Anwendung der sogenannten absoluten Empfangstheorie auf den Empfang der Kündigung des Mietverhältnisses. Wegen einer zehntägigen Ferienabwesenheit konnte die Mieterin die eingeschrieben zugestellte Kündigung nicht auf der Poststelle abholen. Wird die Kündigung per eingeschriebener Post zugestellt, gilt als Zugang grundsätzlich der Tag, an dem die Sendung erstmals auf der Post abgeholt werden kann. Der Fristenlauf für die Anfechtung nach OR 273 beginnt allerdings mit dem effektiven Empfang respektive bei Nichtabholen innerhalb der postalischen Zustellfrist mit Ablauf der 7-tägigen Abholfrist (sog. Zustellfiktion). Zustellnachweis ist bei eingeschriebenen Sendungen mittels «Track and Trace» der Schweizerischen Post möglich.

Sozialversicherungsrecht

Überwachung nicht gestattet: Urteil EGMR

18. Oktober 2016 und dessen Auswirkungen

Das Urteil aus Strassburg hat Konsequenzen für alle Bereiche, in denen staatliche Behörden Private überwachen lassen, also auch für die Invalidenversicherung und für die Sozialhilfe, wahrscheinlich sogar für private Versicherer. Aktuell müssen sämtliche verdeckten Observationen als gesetzeswidrig bezeichnet werden, und zwar sowohl in zivilrechtlicher wie auch in strafrechtlicher Hinsicht. Sinnvollerweise sollten in Zukunft solche verdeckten Überwachungen nur noch von der Polizei und den Strafbehörden vorgenommen werden.



JUSLETTER

Die grösste juristische Universalzeitschrift der Schweiz.

Jusletter informiert jeden Montag, circa 45 Mal im Jahr, umfassend und kompetent per E-Mail über das juristische Geschehen. Qualitativ hochwertige wissenschaftliche Beiträge: Bilingue – Aktuell – Zitierfähig.

JUSLETTER.CH

Jetzt
abonnieren.
Online & in der
Weblaw App.

www.weblaw.ch

«Es muss ein Wandel beim Gesetzgeber stattfinden»

Der Kaufmännische Verband Schweiz und veb.ch führen eine «Whistleblowing»-Beratungsstelle. Dank der Hotline haben die Mitglieder der beiden Verbände Zugang zu kostenloser Beratung. Daniel Jositsch, Ständerat und Beiratsmitglied von veb.ch, setzt sich für den Erhalt von Whistleblowing-Beratungsstellen ein.



Ständerat
Daniel Jositsch

Herr Jositsch, weshalb braucht es eine «Whistleblowing»-Beratungsstelle?

Ich finde es wichtig, dass es so eine Beratungsstelle gibt. Durch ihr Vorhandensein können Missstände innerhalb einer Organisation oder Firma aufgedeckt werden. Einige, insbesondere grössere Unternehmen, haben bereits eigene Stellen; diese

sind aber nicht gleich unabhängig wie externe Beratungsstellen. Die aktuelle Rechtslage ist jedoch schwierig: Ein Whistleblower bewegt sich auf sehr dünnem Eis.

Weshalb?

Jeder Mitarbeiter untersteht dem Geschäftsgeheimnis. Plaudert er interne Missstände aus, verstösst er gegen dieses Geschäftsgeheimnis und kann angeklagt werden. Das ist meiner Meinung nach paradox – als würde der

Bund illegale Machenschaften gutheissen. Es muss dringend ein Wandel beim Gesetzgeber stattfinden.

Wie sieht denn die gegenwärtige Rechtslage für Whistleblower aus?

Aktuell ist noch vieles unklar. Im Jahr 2003 reichte der ehemalige Basler Nationalrat Remo Gysin eine Motion ein. Darin forderte er, dass Personen, die an ihrem Arbeitsplatz Korruption und andere Unregelmässigkeiten aufdecken, intern melden oder an die Öffentlichkeit tragen, effektiven Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung und weiterer Diskriminierung erhalten. Die Motion wurde 2005 vom Ständerat und 2007 vom Nationalrat angenommen. Die erste Teilrevision des OR hat der Bundesrat 2008 in die Vernehmlassung geschickt, die zweite 2010. Im September 2015 hat der Ständerat dann die Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen. Das Gesetz sollte «verständlicher und einfacher» formuliert werden. Bis jetzt hat sich jedoch nicht viel verändert. Die Gesetzesmühlen in Bern mahlen eben sehr langsam.

Beratungsstelle für Mitglieder

Sind Sie Mitglied bei veb.ch oder dem Kaufmännischen Verband und brauchen Unterstützung im Bereich Whistleblowing? Rechtsanwälte des Kaufmännischen Verbands geben Auskunft über die aktuell gültige Rechtslage und die damit verbundenen Fallstricke im Bereich Whistleblowing. Gibt es im Zusammenhang mit einem konkreten Fall zusätzlich Fragestellungen im Bereich Rechnungswesen und Rechnungslegung, stehen die entsprechenden Experten von veb.ch zur Verfügung.

Druck auf den
Buchhalter?



Whistleblowing
Rechtsberatung für
Mitglieder von

kaufmännischer
verband
mehr.wirtschaftl.für.mich.

veb.ch

Whistleblowing-Hotline für Mitglieder:

Tel. 0800 190 190

Die Beratungsstelle von veb.ch und dem Kaufmännischen Verband gibt es schon viele Jahre, es meldet sich aber kaum jemand. Was könnten die Gründe dafür sein? Ich bin überzeugt, dass sie bei den Mitgliedern schlicht zu wenig bekannt ist. Es ist notwendig, dass man regelmässig auf die Beratungsstelle aufmerksam macht. Beim Bund hatten wir auch eine Beratungsstelle, diese wurde erst nach mehreren Jahren benutzt und auch erst dann, als regelmässig darauf hingewiesen wurde.

Wie kann eine Beratungsstelle einen Whistleblower schützen?

Sie kann einen Whistleblower nicht schützen, sie kann ihn jedoch unterstützen und ihm aufzeigen, wie er sich in seiner Situation verhalten soll. Zudem kann eine Beratungsstelle von sich aus Strafanzeige gegen ein Unternehmen erstatten.

Sie waren bei der Konzeption einer Whistleblowing-Beratungsstelle beteiligt. Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht?

Als erstes muss man ihren Bekanntheitsgrad fördern. Zweitens ist es wichtig, dass die «Streu vom Weizen» getrennt wird. Das heisst, eine Beratungsstelle muss herausfinden, ob es sich bei der Meldung um gekränkte Mitarbeiter handelt, denen gekündigt wurde oder die nicht befördert wurden und die sich mit ihrer Meldung einfach nur rächen wollen. Whistleblowing kann auch missbräuchlich betrieben werden.

Was sind typische Situationen, die Whistleblowing erforderlich machen?

Eine typische Situation kann sein, wenn ein Arbeitskollege illegal Bestechungsgelder aus dem Ausland annimmt. Schwierig wird es vor allem dann, wenn Vorgesetzte in die Korruption verwickelt sind. Betroffene sind dann meist machtlos.

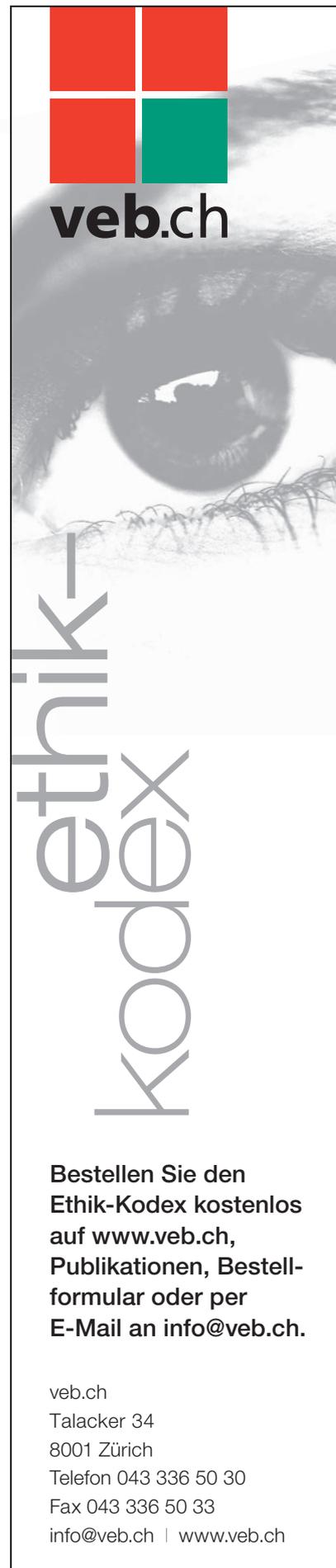
Wie soll sich ein Mitarbeiter in einer solchen Situation verhalten?

In einer solchen Situation kann man sich nicht an den Vorgesetzten wenden. Hier empfehle ich, eine Whistleblowing-Beratungsstelle aufzusuchen. Der erste Schritt ist sicherlich eine sorgfältige Risikoabwägung. Je nach Ergebnis können die Informationen dann an Dritte weitergegeben werden. Bei dieser Risikoabwägung unterstützen Experten des Kaufmännischen Verbands Schweiz und veb.ch ihre Mitglieder.

Weshalb hat Whistleblowing in der Schweiz im Vergleich zur USA kaum Bedeutung?

Das hat sicherlich mit der Kultur zu tun. In der Schweiz ist ein Whistleblower ein «Nestbeschmutzer», einer, der seine Kollegen verrät. In den USA hat ein Whistleblower einen ganz anderen Stellenwert.

Interview: Stephanie Federle



veb.ch

ethik-kodex

Bestellen Sie den Ethik-Kodex kostenlos auf www.veb.ch, Publikationen, Bestellformular oder per E-Mail an info@veb.ch.

veb.ch
Talacker 34
8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30
Fax 043 336 50 33
info@veb.ch | www.veb.ch



ControllerAkademie

Controller Akademie AG | Sihlpostgasse 2 | Postfach | 8021 Zürich
Telefon 044 438 88 00 | info@controller-akademie.ch



Start 18. Oktober 2017

Controlling-Praxisstudium (1 Semester)

Für Personen mit dem Fachausweis Finanz- und Rechnungswesen, Absolventinnen und Absolventen von HFW oder FH sowie Berufsleute mit Erfahrung, die sich eine zielorientierte, vertiefte und praxisnahe Controlling-Ausbildung wünschen, ohne das eidg. Diplom in Rechnungslegung und Controlling anzustreben.

Jetzt anmelden!
www.controller-akademie.ch



Die Controller Akademie
ist eine Institution von

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaftl. für mich.
in zürich.*



Crowd statt Bank: Direkte Investitionskredite oder Liquiditätsanlage für KMU

KMU finanzieren ihre Innovations- oder Wachstumsprojekte immer öfter durch Crowdfunding und ganz ohne Bank. Die Crowd spricht auch kleinere Kredite und macht die Finanzströme transparent. Liquide KMU können ihre Überschüsse sogar festverzinslich anlegen.



Alwin Meyer

Viele KMU möchten Innovationsprojekte mit Finanzierungsvolumen von einigen hunderttausend Franken umsetzen, erhalten das Geld von Banken jedoch nur schwer und zu unattraktiven Konditionen. Auf der anderen Seite gibt es viele Anleger, die ihr Geld zinstragend investieren möchten und dabei gern die reale Wirtschaft

unterstützen wollen. Crowdfunding-Plattformen bauen zwischen diesen Parteien eine tragfähige Brücke.

Crowdfunding führt kapital-suchende KMU direkt mit Anlegern zusammen. Dabei bringen mehrere, meist private Anleger das Geld für den gewünschten Kreditbetrag des KMU auf. Der Crowdfunding-Anbieter übernimmt die gesamte Organisation. Die Prozesse sind transparent und der Aufwand für das KMU bleibt gering. Die Fremdkapitalfinanzierung erfolgt direkt und ohne Zwischenschaltung einer Bank. Das ist ein Baustein zur Demokratisierung der Finanzströme und zur effizienteren Allokation finanzieller Mittel.

Die hauptsächlichen Unterschiede zwischen einem Crowdfunding-Kredit und einem Bankkredit finden sich in folgenden drei Punkten:

- **Produkt:** Crowdfunding-Kredite werden typischerweise laufend amortisiert. Der Kreditbetrag wird über die Laufzeit zurückgeführt. Vergleichbare Bankkredite sind hingegen meist ein Kontokorrent mit flexiblen Limiten oder ein endfälliger Kredit bzw. fester Vorschuss. Die Bankprodukte eignen sich besser für die Finanzierung des Umlaufvermögens. Der Crowdfunding-Kredit passt ideal zur Investitionsfinanzierung.
- **Gegenpartei:** Crowdfunding-Anbieter kennen hier zwei Modelle. Beim ersten Modell vermitteln sie einen Dar-

lehensvertrag zwischen KMU und Investoren, die sich gegenseitig kennen. Im zweiten Modell ist der Crowdfunding-Anbieter, ähnlich wie Banken, jeweils Gegenpartei von Kreditnehmer und den Kreditgebern. Die beteiligten Parteien kennen sich jetzt nicht mehr.

- **Risiko:** Das Gegenparteirisiko ist bei Crowd- und Bankkrediten das gleiche. Der Crowd-Anleger wie auch die Bank erhalten Zinsen als Entschädigung für die Übernahme des Konkursrisikos des Kreditnehmers. Allerdings potenzieren Crowd-Anleger ihre Risiken nicht wie die Banken, die nur wenig Eigenkapital in Kredite einbringen und deshalb streng reguliert werden.

Crowdfunding beseitigt eine Ineffizienz der Märkte, indem es zwischen renditesuchenden Anlegern und kapital-suchenden KMU vermittelt. Die gesprochenen Kreditbeträge liegen oft unter der Eintrittsschwelle von Banken. Allerdings ist absehbar, dass in naher Zukunft auch grössere Finanzierungen erbracht werden können. Für KMU sind das gute Nachrichten: Crowdfunding eröffnet ihnen neue Finanzierungsmöglichkeiten. Sie können zeitnah investieren, Arbeitsplätze schaffen oder erhalten und – bei eigener Überliquidität – sogar andere KMU finanzieren und solide Zinserträge erwirtschaften.

Alwin Meyer, lic. oec. HSG,
Gründer swisspeers
alwin.meyer@swisspeers.ch

Jahresabschlussplanung 2016/2017 – ein voller Erfolg

Unser Tagesseminar zur Jahresabschlussplanung 2016/2017 war auch dieses Jahr wieder ein voller Erfolg. Wegen der grossen Nachfrage ist am 29. März 2017 eine vierte Durchführung geplant. Melden Sie sich noch heute an, es hat noch wenige Plätze frei.

Bereits drei Mal fand das Tagesseminar Jahresabschlussplanung 2016/2017 statt. Ein spannender Tag gefüllt mit Informationen, übermittelt von kompetenten und unterhaltsamen Referenten, machen diesen Event jedes Jahr zu einem Muss. Obwohl dieses Jahr von Gesetzes wegen nicht so viel passiert ist, waren die Inhalte der Referate gespickt mit vielen neuen Ausführungen rund um das Steuerrecht und die Sozialversicherungen. Neben Neuerungen wurden zudem viele aktuelle Gerichtsentscheide behandelt.

Den Anfang machten das Duo mit dem Obwaldner Ständerat Erich Ettlín und Branko Balaban. Neben aktuellen Steuerrulings und Informationen zum Automatischen Informationsaustausch (AIA) erklärten sie nochmals die Auswirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgrund von FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur). Speziell die Ergänzungen für Arbeitgeber auf dem Lohnausweis waren spannend und sorgten dann auch in der offenen Fragerunde für viel Gesprächsstoff.

Einige Konsequenzen und Spezialitäten der in der Zwischenzeit abgelehnten Unternehmenssteuerreform III wurden ebenfalls angesprochen. Welche Alternativen für das Holdingprivileg oder die zinsbereinigte Gewinnsteuer in einer neuen Reform zum Zug kommen werden, ist noch offen.

Im zweiten Teil folgten die Ausführungen von Bruno Knüsel zu Aktuellem aus Bundesbern. Neben Motionen und Diskussionen, die in Bern laufen, wurden auch die Tatbestände im Steuerstrafrecht bei den verschiedenen Steuern des Bundes erläutert. Der Bundesrat will ein einheitliches Steuerstrafrecht einführen und bringt einen entsprechenden Gesetzesentwurf ins Parlament. Ebenfalls zeigte er die Konsequenzen im Zusammenhang mit der «Matter-Initiative» und dem Thema Bankkundengeheimnis auf.

Bezüglich der weiteren laufenden Initiativen wie Familienbesteuerung, Eigenmietwertbesteuerung, Besteuerung von Bauland, Besteuerung von Expatriates und die Be-

Tagesseminar

Jahresabschlussplanung 2016/2017

Wann: 29. März 2017, 8.30 bis 16.30 Uhr, Hotel Marriott, Zürich

Das Wichtigste für den Buchhalter/Treuhänder kurz und bündig:

- **Das neue MWST-Gesetz und die neue MWST-Verordnung sind unter Dach und Fach**
- **FABI: Aussendiensttage – ein Vorteil für die Betroffenen**
- **BEPS: das Wichtigste für die KMU**
- **Neues aus den Kantonalen Steuerverwaltungen und der direkten Bundessteuer**
- **Die Sozialversicherungen: Wichtiges und Neues für die KMU**
- **Neues von der Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)**
- **Wichtige Gerichtsentscheide**

Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.veb.ch/Lehrgänge_und_Seminare

steuerung von Start-Up-Unternehmen wurden wir auf den aktuellen Stand gebracht. Andere Vorstösse und Projekte beim Bund wurden erläutert; wir erhielten so einen guten Überblick auf die kommenden Jahre und auf das, was uns erwarten könnte.

Das revidierte Mehrwertsteuergesetz: viele Risiken und Optionen

Am Nachmittag entführten uns Urs Denzler und Rolf Hoppler in das revidierte Mehrwertsteuergesetz. Gerade die Mehrwertsteuer im internationalen Umfeld birgt viele Risiken und Optionen, welche man sich bewusst machen muss. Zur Abrundung wurden die Ausführungen mit aktuellen Rechtsprechungen ergänzt.

Den Abschluss machte Orlando Rabaglio mit den Neuerungen im Sozialversicherungsbereich. Die Teilrevision von UVG und UVV sowie die Neureglung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung waren hier die primären Punkte, auch wieder ergänzt mit aktuellen Fällen aus der AHV- und BVG-Praxis.

Alle Teilnehmer an unserem Seminar Jahresabschlussplanung 2016/2017 konnten viel von den Erfahrungen

Seminare zum Nachhören

Haben Sie eines unserer Tagesseminare verpasst oder möchten Sie die Referate nachhören? Durch unsere Podcast-Serien und Kurzfilme haben Sie die Möglichkeit dazu. Die Seminarinhalte werden in einer optimalen Form digital präsentiert, mit allen multimedialen Vorteilen. Auch Nicht-Teilnehmer haben so die Gelegenheit, «Seminar-Luft» zu schnuppern.

Hören Sie unsere Podcasts:

www.veb.ch / Publikationen / Podcasts
und Video

Sie können unsere Podcasts auch abonnieren und erfahren so immer, wenn neue Folgen aufgeschaltet sind.

und Ausführungen unserer Referenten profitieren und mit einem Rucksack voller Wissen ins neue Geschäftsjahr starten.

Peter Herger, Vorstandsmitglied veb.ch

KONFERENZ

**UNTERNEHMENSSTEUERUNG 2017
MEHR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT
DURCH INNOVATION**

31. Mai 2017, Zurich Marriott Hotel, Zürich

**SONDERPREIS FÜR
VEB.CH-MITGLIEDER**

REFERIERENDE U. A.

- Lars Diener-Kimmich, *Chief Passion Officer*
LUDENSFABER GmbH
- Markus Nadig, *Head of Corporate Group Controlling*
Valora Holding AG
- Clemens Sager, *CFO und Mitglied der Geschäftsleitung*
ABB Turbocharging
- Jörg Schönhärl, *Head Strategy & Innovation*
Horváth & Partner AG
- Dr. Richard Senti, *CFO Hoval Gruppe*
- Franz Wirnsperger, *Direktor Hilti Lab for Integrated
Performance Management Universität St. Gallen*

DIE THEMEN U. A.

- » Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmenssteuerung:
Welches sind die Aufgaben des Controllings zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens?
- » Innovation und Controlling: Welche Fähigkeiten brauchen Controller, CFO und CEO, um Innovationen aktiv und erfolgreich zu begleiten? Wie können erfolgreiche Controlling-Prozesse im Spannungsfeld von Kontrolle und Freiheit gestaltet werden?
- » Digitalisierung und Geschäftsmodelle:
Wie entwickeln sich die Anforderungen an CEO, CFO und Controller im Zuge neuer Geschäftsmodelle? Braucht die Unternehmenssteuerung neue Methoden?

Konzeption und Organisation:
Finanz und Wirtschaft Forum

Weitere Informationen und Anmeldung:
www.fuw-forum.ch/unternehmenssteuerung

**FINANZ und
WIRTSCHAFT FORUM**
INSELN DER AUFMERKSAMKEIT

Genlik: Shutterstock, iheromb

PARTNER



FÖRDERER



KOOPERATIONSPARTNER



VERBANDSPARTNER



Aus der Controller-Akademie

Die Controller Akademie gilt schweizweit als eine der besten Adressen für Aus- und Weiterbildungen in unserer Branche. Hier die Neuigkeiten zu laufenden und kommenden Lehrgängen.



Hansueli von Gunten

Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

Der 15. Studiengang mit 68 Absolventinnen und Absolventen schliesst im März und April 2017 die eidgenössische Höhere Fachprüfung (= Diplomprüfung) ab. Im letzten Semester wurde zielgerichtet auf die Diplomprüfung vorbereitet. Da-

bei war von jedem Studierenden ein grosses Mass an eigenständiger Vorbereitungsarbeit nötig. Besondere Ausdauer brauchte es, um die diversen früheren Prüfungen und Fallstudien zu lösen.

Seit dem 22. Oktober 2017 wird der Studiengang «Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling» wieder in zwei Varianten angeboten: normal in 5 Semestern oder intensiv in 3 Semestern. Die bisherigen Intensivklassen haben jeweils mit sehr guten Resultaten abgeschlossen.

Wir wünschen uns, dass noch mehr Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen die Ausbildung zum Experten in Rechnungslegung und Controlling in Angriff nehmen. Letzten Herbst betrug der Anteil Fachausweisinhaber 50 %, eine Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren. Auf der anderen Seite haben wir einen erfreulichen Anteil von Fachhochschul- und Universitätsabsolventen von 43 %. Dies zeigt, dass die Expertenausbildung in Rechnungslegung und Controlling die inhaltlich am tiefsten gehende Ausbildung in dieser Sparte ist. Der Frauenanteil beträgt 35 % und kann durchaus noch gesteigert werden. Das Durchschnittsalter bei Studienbeginn liegt bei 33 Jahren.

Neu: Einstufung der Experten in Rechnungslegung und Controlling im Nationalen Qualifikationsrahmen NQR auf Niveau 8

Mit dem Berufstitel «Diplomierte/r Experte/in in Rechnungslegung und Controlling» erreicht erstmals eine höhere Fachprüfung das Niveau 8, die höchstmögliche Einstufung

im Nationalen Qualifikationsrahmen NQR Berufsbildung. Diese Einstufung entspricht mindestens einem Master-Abschluss.

Neu: Subjektfinanzierung an die Studierenden

Für alle Studierenden, die ihre Ausbildung dieses Jahr beginnen, gilt ab 2018: Es werden bis zu 50 % der Kosten unserer Ausbildungskurse durch den Bund übernommen, sofern die eidgenössische Prüfung absolviert wird. Das Geld erhalten die Absolventen direkt. Die entsprechende Verordnung mit allen Details ist noch in Ausarbeitung.

Kooperationen mit Bern, Basel, Luzern, St. Gallen und Vevey

Aktuell werden die Experten und Expertinnen in Rechnungslegung und Controlling auch in Bern, Basel, Luzern, St. Gallen und Vevey nach dem gleichen Lektionsplan ausgebildet. Es finden gemeinsame Zertifikatsprüfungen statt und die Dozierenden kooperieren untereinander. Damit ist die Controller Akademie Marktführerin in der Schweiz. Auch an diesen Orten beginnen die neuen Ausbildungen im Oktober 2017.

Controlling-Praxisstudium in sechs Modulen

Am 18. Oktober 2017 beginnt zum achten Mal das bewährte Controlling-Praxisstudium in sechs Modulen jeweils mittwochs, 13.45 bis 18.50 Uhr. Es dauert ein Semester. Jedes Modul schliesst mit einer Prüfung ab. Vermittelt werden die wichtigen Themen aus dem Controlling. Es ist zugeschnitten auf Inhaber/innen des Fachausweises und ähnlicher Ausbildungen.

Chef/in Finanz- und Rechnungswesen

Wenn man den Experten in Rechnungslegung und Controlling nicht absolvieren will, vermittelt dieser Studiengang in 7 Modulen Grundlagen und Instrumente im Finanz- und Rechnungswesen, die im Berufsalltag für einen Chef/eine Chefin direkt umsetzbar sind. Die Themen sind:

Jahresabschluss, Steuern, Zoll, Risiko, IKS, Finanzierung, Swiss GAAP FER, Unternehmensbewertung, Controlling und Führung. Start ist am 17. Oktober 2017, jeweils Dienstag von 12.45 bis 17.15 Uhr für die Dauer eines Semesters.

Excel-Seminare

Dieses Jahr finden die beliebten und praxisbezogenen zweitägigen Excel-Seminare in verschiedenen Formen an folgenden Daten statt.

- Excel für Controller: 2. und 9. Mai 2017 sowie 5. und 12. September 2017
- Reporting mit Excel: 30. Mai und 6. Juni 2017

Repetentenkurs für die eidg. Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

Dieser Kurs richtet sich an Personen, welche die Ausbildung zur Berufsprüfung für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen abgeschlossen, die Prüfung aber nicht bestanden oder nicht daran teilgenommen haben. Mit einem speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittenen Unterrichtsprogramm und erfahrenen Dozierenden verschiedener Schulen profitieren die Studierenden von einer idealen Ausgangslage für den erfolgreichen Abschluss.

Der Kurs beginnt am 24. August 2017 und findet jeweils am Donnerstag von 13.45 bis 19.45 Uhr im Bildungszentrum Sihlpost beim Hauptbahnhof Zürich statt.

21 x Unterricht (je 2 x 4 Lektionen) plus 2 x 2 Tage zu 20 Lektionen Prüfungsvorbereitungsseminar im Februar 2018. Die Kosten belaufen sich für Mitglieder von veb.ch sowie des Kaufmännischen Verbands auf CHF 4900.– inkl. 4-tägige Prüfungsvorbereitung. Für Nicht-Mitglieder betragen die Kosten CHF 5300.–.

Sie sehen, bei der Controller Akademie läuft einiges, und dies sehr zielgerichtet. Mehr Informationen und Broschüren sowie Factsheets zum Download unter www.controller-akademie.ch.

*Hansueli von Gunten, lic. und mag. rer. pol.,
Geschäftsleiter der Controller Akademie AG in Zürich,
hansueli.vongunten@controller-akademie.ch*

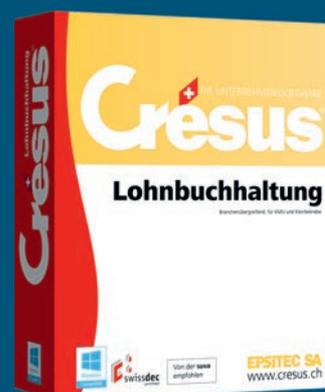


Die Unternehmenssoftware
für PC, Mac und Linux

NUMMER



IN DER
SCHWEIZ



Cresus ist bei über
17 500 Kleinunternehmen
und 500 Treuhändern im
täglichen Einsatz.

Die Referenz für
Finanzbuchhaltung,
Faktura und Lohn.

swiss made software



www.cresus.ch



Die wichtigsten Fakten zum Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung

Die Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen wurde per 1. Januar 2017 auf dem Niveau 6 eingestuft, die höhere Fachprüfung in Rechnungslegung erreicht mit Niveau 8 die höchste Einstufung, die der NQR vorsieht. Wir fassen für Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um den NQR zusammen.



Dalya Abo El Nor

Was ist der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR)?

Der NQR besteht aus acht Niveaustufen, in die sämtliche Abschlüsse der Berufsbildung gemäss ihren Anforderungen eingeordnet werden. Die Einstufung erfolgt anhand der Kompetenzen, welche eine qualifizierte Berufsperson mit diesem Abschluss aufweisen muss.

Um die jeweiligen nationalen Qualifikationen eines Landes mit jenen anderer Staaten vergleichen zu können, wird der von der Europäischen Union erarbeitete Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) herangezogen. Der EQR wird als Übersetzungsinstrument verwendet, indem der jeweilige NQR eines Landes dem EQR zugeordnet wird. Das bedeutet, dass jedes Niveau eines NQR einem Niveau des EQR zugeordnet wird. Alle europäischen Länder ordnen zurzeit ihren jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmen auf diese Weise ein oder haben dies bereits getan.

Welche Abschlüsse können neu in den NQR eingestuft werden?

- Eidgenössisches Berufsattest (EBA)
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Eidgenössische Berufsprüfung (Abschluss mit eidgenössischem Fachausweis)
- Eidgenössische höhere Fachprüfung (Abschluss mit eidgenössischem Diplom)
- Bildungsgänge der höheren Fachschulen (Abschluss mit eidgenössisch anerkanntem Diplom)

Was ist der Diplomzusatz?

Der Diplomzusatz enthält Informationen zum jeweiligen Abschluss, welche Arbeitgebern im In- und Ausland eine

Einschätzung der fachlichen Kompetenzen ermöglichen. Der Diplomzusatz wird in der jeweiligen Amtssprache sowie in Englisch ausgestellt.

Was ist im Diplomzusatz enthalten?

- Informationen zum Bildungsverlauf
- Kompetenzen
- Titelbezeichnung
- Niveau im NQR und EQR

Wie erhalte ich den Diplomzusatz?

Absolventinnen und Absolventen, welche die Prüfung nach dem 1. Januar 2017 ablegen, erhalten den Diplomzusatz direkt mit dem Fachausweis/Diplom zugestellt.

Aktueller Stand der Anmeldungen 2017

Berufsprüfung für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

| | |
|--|------|
| <i>Kandidatinnen und Kandidaten total:</i> | 1002 |
| Deutschschweiz: | 624 |
| Romandie: | 308 |
| Tessin: | 70 |

Höhere Fachprüfung für Experte/in in Rechnungslegung und Controlling

| | |
|--|-----|
| <i>Kandidatinnen und Kandidaten total:</i> | 201 |
| Deutschschweiz: | 128 |
| Romandie: | 71 |
| Tessin: | 2 |

Ich habe die Prüfung nach einer alten Prüfungsordnung/ einem alten Reglement abgelegt. Kann ich den Diplommzusatz trotzdem bestellen?

Absolventinnen und Absolventen, welche die Prüfung vor dem 1. Januar 2017 abgelegt haben, können den Diplommzusatz nachträglich gegen eine Gebühr von CHF 150.– beim SBFI beantragen. Weitere Informationen sowie das Gesuchsformular finden Sie unter www.nqr-berufsbildung.ch (unter «Nachträgliche Diplommzusätze»).

Was kostet der Diplommzusatz?

Der Diplommzusatz ist für Absolventinnen und Absolventen, welche die Prüfung nach dem 1. Januar 2017 ablegen, kostenlos. Die Kosten übernimmt der Trägerverein Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling.

Absolventinnen und Absolventen, welche die Prüfung vor dem 1. Januar 2017 abgelegt haben, können diesen nachträglich gegen eine Gebühr von CHF 150.– beim SBFI beantragen.

Was hat es mit den englischen Titelbezeichnungen auf sich?

Die englischen Titelbezeichnungen sind offizielle Übersetzungen der geschützten Titel (Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, Diplomierte Expertin/Diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling), welche vom SBFI benannt wurden.

Ich habe die Prüfung nach einer älteren Prüfungsordnung abgelegt. Darf ich die englische Übersetzung des Titels tragen?

Ja.

Informationen zum NQR und den bevorstehenden Prüfungen finden Sie unter www.examen.ch/rc

Gerne steht Ihnen das Prüfungssekretariat mit den Prüfungsorganisatorinnen Dalya Abo El Nor (BP) und Laura Luca (HFP) unter der Telefonnummer 044 283 45 46 oder per E-Mail an rwc@examen.ch zur Verfügung.

Werden auf dem Diplom ECTS-Punkte aufgeführt?

Nein.

Bedeutet die Einstufung meines Abschlusses auf Niveau 6, dass ich den Bachelor-Titel führen darf?

Nein. Die NQR-Einstufung hat keine Auswirkung auf die Titelführung des jeweiligen Abschlusses.

Wo finde ich weitere Informationen zum NQR?

Unter www.nqr-berufsbildung.ch

Dalya Abo El Nor, Prüfungsleiterin Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen und Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling, dalya.aboelnor@examen.ch

Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

Lesen Sie die ganze Story zu Manuel Zmak auf zahlenmeister.ch

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

kaufmännischer
verband
mehr wirtschaft. für mich.

 **veb.ch**



«Der Fachausweis bietet so viele Möglichkeiten! Ich weiss eine Menge, man traut mir auch sehr viel zu und das Aufgabengebiet ist vielfältig. Darüber hinaus kann ich branchenunabhängig arbeiten – mit besten Karrierechancen.»

Manuel Zmak, Waltenschwil

«Es ist ein Meilenstein für unsere Ausbildungen»

Die Titel Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis und Diplomierte Expertin/Diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling sind eingestuft worden. Neu ist der Fachausweis auf Stufe 6 und das Diplom auf Stufe 8. Ein Meilenstein für veb.ch-Präsident Herbert Mattle.



Herbert Mattle

Herbert Mattle, die hohe Einstufung der beiden Berufsprüfungen in Rechnungswesen und Controlling ist nun durch – eine Überraschung für Sie?

Nein, eine Überraschung ist es nicht. Wir haben dafür gekämpft, weil wir der Meinung sind, dass diese zwei Ausbildungen die hohen Einstufungen verdient haben. Es ist ein Meilenstein für

unsere Ausbildungen und auch eine Anerkennung. Besonders daran ist, dass das Diplom mit der Stufe 8 als erster Berufstitel auf dem höchsten Niveau eingestuft worden ist.

Was rechtfertigt diese hohe Einstufung?

Wer unsere Prüfung gemacht und bestanden hat, der kann etwas. Wir muten unseren Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sehr viel zu. Aber wir trauen ihnen auch ebenso viel zu. Die Träger der beiden Berufstitel sind hervorragend qualifizierte Praktiker mit grossem theoretischem Wissen in einem komplexen Tätigkeitsgebiet. Bei beiden Stufen handelt es sich um Querschnittsfunktionen, die eine Organisation zusammenführen und zusammenhalten. Die Controllerausbildung spielt sich auf Managementebene ab und befähigt vor allem zu Funktionen in Grossunternehmen und in Konzernstrukturen. Dafür braucht es erfahrene Berufsleute, die unternehmerisch, strategisch und vorausschauend denken und handeln. Die einen gehen ihren Weg als Fachspezialisten weiter, andere haben Leitungs- und Führungsfunktionen inne oder schaffen den Sprung in eine Geschäftsleitung. Auch der Weg der Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen kann bis auf die Managementebene führen, eher jedoch zu kleinen und mittelgrossen Organisationen.

Wer profitiert von dieser neuen Entscheidung?

Es profitieren alle, die den Fachausweis oder das Diplom bereits erhalten haben. Es profitieren aber auch alle

künftigen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Einstufung zeigt, welchen Stellenwert diese beiden Weiterbildungen haben. Zudem ist es auch positiv für alle Schulen, weil sie ein gutes und qualitativ hochstehendes Produkt anbieten. Schliesslich profitieren auch alle Arbeitgeber, die Absolventinnen und Absolventen des Fachausweises und Diplomträgerinnen und Diplomträger einstellen.

Was bedeutet die neue Einstufung für veb.ch?

Sie zeigt, dass wir als Verband auf dem richtigen Weg sind. Wir setzen uns als Mitprüfungsträger für unsere Mitglieder ein. Und es zeigt auch, dass wir die besten ausgebildeten Fachleute im Bereich Controlling, Rechnungswesen und Rechnungslegung haben.

Wozu braucht es diesen Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR) überhaupt?

Darüber kann man sich sicherlich streiten. Es braucht noch etwas Zeit, bis der NQR in der Schweizer Wirtschaft etabliert ist. Der NQR ist vor allem für internationale Unternehmen und für Schweizer Arbeitnehmer wichtig, die im Ausland arbeiten wollen. Der NQR beschreibt auf eine einfache Weise, was die Fachausweisinhaber/der Fachausweisinhaber oder die Diplomträgerin/der Diplomträger kann. Der NQR ist ein gutes Fundament, um weiterhin auf diesen Ausbildungen aufzubauen und sie noch bekannter zu machen. Zudem hebt er sie von anderen Ausbildungen ab.

Welchen Vorteil bringt die Einstufung den Trägerinnen und Trägern der beiden Berufstitel?

Sie zeigt auf einfache Art, auf welchem Niveau sich diese beiden Ausbildungen bewegen. Wir haben in der Schweiz zunehmend Personal- oder Linienchefs aus dem Ausland, und die kennen unser duales Bildungssystem nicht. Diese Einordnung macht vieles klarer.

Interview: Stephanie Federle

Neue Finanzierung der höheren Berufsbildung

Die Berufsbildung wird gestärkt: Durch eine neue Finanzierungsform sollen an Absolvierende von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Prüfungen direkt Beiträge vom Bund ausbezahlt werden. Ob die Änderung der Berufsbildungsverordnung angenommen wird, entscheidet der Bundesrat im Herbst 2017.



Stephanie Federle

Der Bund plant ab 1. Januar 2018 eine stärkere finanzielle Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen. Die heutige Regelung der Höheren Berufsbildung beruht noch auf den Rahmenbedingungen aus den 1960er- und 1970er-Jahren. Mittlerweile haben sich die Ansprüche aus

Sicht der Bildung, Politik und Wirtschaft an die Höhere Berufsbildung gewandelt. Die strukturellen Veränderungen – wie die Gründung der Fachhochschulen sowie die Integration der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst, die Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung und zu den Fachhochschulen sowie die Internationalisierung des Bildungssystems – machen neue Regelungen notwendig.

Zudem wurden die teilweise extrem viel höheren Studien- und Kursgebühren für die Höhere Berufsbildung von verschiedenen Seiten als Ungleichbehandlung gegenüber dem akademischen Weg kritisiert. Im Vergleich zur Finanzierung der Hochschulen und der höheren Fachschulen ist die öffentliche Finanzierung im Bereich der eidgenössischen Prüfungen deutlich geringer.

Unterstützung durch den Bund

Bis heute werden die Anbieter der Kurse, welche Kandidaten auf die eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfung vorbereiten, nicht flächendeckend, sondern nur zum Teil von den Kantonen unterstützt. Die neue Finanzierungsform soll nun von dieser kantonalen Subventionierung zu einer einheitlichen subjektorientierten Subventionierung durch den Bund übergehen.

Der vorgesehene Beitragssatz der anrechenbaren Kursgebühren soll höchstens 50 Prozent betragen. Den ef-

fektiven Beitragssatz wird der Bundesrat voraussichtlich bis Herbst 2017 festlegen. Um den Beitrag zu erhalten, muss lediglich die Prüfung absolviert werden, unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.

Mit der Änderung des Berufsbildungsgesetzes wird ein neues System für die Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen angestrebt. Sie soll die direkte finanzielle Belastung der Absolvierenden von eidgenössischen Prüfungen im Quervergleich mit den Abschlüssen der Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten vergleichbar machen. Konkret heisst das, dass Absolvierende von vorbereitenden Kursen direkte Beiträge durch den Bund erhalten. Ab dem 1. Januar 2018 können diese Beiträge beantragt werden, sofern sie nach dem 1. Januar 2017 gestartet sind und nicht kantonal subventioniert wurden.

Quelle: www.sbfi.admin.ch

Stephanie Federle, Leiterin Marketing und Kommunikation veb.ch, PR-Fachfrau, dipl. Journalistin maz, stephanie.federle@veb.ch

Swiss GAAP FER nach wie vor ein «MUSS»

veb.ch bietet auch im Frühjahr 2017 wieder seinen Zertifikatslehrgang «Experte Swiss GAAP FER» an. Der Lehrgang eignet sich für Verantwortliche des Rechnungswesens, welche die Schweizer Rechnungslegungsstandards einführen wollen, sowie für Fachleute, die anhaltend mit Swiss GAAP FER zu tun haben.

Seit den letzten Jahren haben Dutzende an der SIX Swiss Exchange kotierte Schweizer Unternehmen verschiedener Grösse auf die nationalen Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) gewechselt. Die Swiss GAAP FER stellen ein klar prinzipienorientiertes Regelwerk dar. Der Unterschied zu den IFRS lässt sich gut am Beispiel des neu herausgegebenen IFRS 15 «Erlöse aus Verträgen mit Kunden» darstellen. Im Gegensatz zu den weitreichenden Änderungen in der internationalen Rechnungslegung – der IFRS 15 besteht aus knapp 60 Seiten – umfassen die unter Swiss GAAP FER eingeführten Anpassungen lediglich eine Verfeinerung der schon bereits geltenden Prinzipien. Betroffen sind das Swiss GAAP FER Rahmenkonzept sowie FER 3 (Darstellung und Gliederung) und FER 6 (Anhang). Die wichtigste Änderung betrifft wenige Zeilen: «Ein Ertrag ist zu erfassen, wenn eine Dienstleistung erbracht ist oder ein materieller oder immaterieller Vermögenswert geliefert wurde und Nutzen und Risiken sowie die Verfügungsmacht auf den Käufer übergegangen sind. Bei Geschäftsvorfällen mit abgrenzbaren Bestandteilen sind diese separat zu

erfassen und zu bewerten. Als abgrenzbare Bestandteile können beispielsweise Verkäufe von Produkten und damit verbundene Dienstleistungen angesehen werden» (FER Rahmenkonzept Ziffer 12).

In unserem Lehrgang Experte Swiss GAAP FER werden die einzelnen Fachempfehlungen der Swiss GAAP FER auf einfache Weise vermittelt. Unsere Referenten sind ausgewiesene Spezialisten und zeigen dabei den systematischen Aufbau der einzelnen Normen mit Beispielen aus der Praxis. Nach diesem Lehrgang sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage, die Swiss GAAP FER Standards in einem Unternehmen einzuführen, täglich anzuwenden sowie zu analysieren. Ferner können sie die Jahresrechnung nach den geltenden Bestimmungen erstellen. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER erhöht die Qualität und die Aussagekraft insbesondere für KMU deutlich.

Dieter Pfaff, Vizepräsident veb.ch

Zertifikatslehrgang – Experte Swiss GAAP FER

Der nächste Zertifikatslehrgang Experte Swiss GAAP FER startet am 2. Mai 2017.

Weitere Daten: 16.5. / 30.5. / 13.6.2017

Freiwillige Zertifikatsprüfung: 27.6.2017

Kurszeit: 8.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr

Kursort: Kaufleuten, Eingang Talacker 34, 8001 Zürich, 3. Stock

**Der Lehrgang ist garantiert.
Noch gibt es verfügbare Plätze.**

Anmeldung sowie nähere Informationen zum Lehrgang finden Sie in der Ausschreibung unter [www.veb.ch/Lehrgänge und Seminare](http://www.veb.ch/Lehrgänge_und_Seminare)

veb.ch-Empfehlungen für Weiterbildung zum Thema Erbschaft, Ehe und Konkubinat

veb.ch steht für Erfolg, Wissen und Fachkompetenz. Wer Karriere machen will, für den gehört Weiterbildung zum Berufsalltag. Hier lesen Sie in loser Reihenfolge veb.ch-Empfehlungen zu verschiedenen Weiterbildungsangeboten. Dieses Mal zum Thema Erbschaft.

Unser im letzten Jahr neu entwickelter und beliebter *Zertifikatslehrgang* Erbrecht vermittelt, wie eine Erbfolge konzipiert werden kann und wann ein Erbvertrag, Testament oder Vermächtnis sinnvoll ist. Zudem werden in diesem Lehrgang die verschiedenen kantonalen Erbschaftssteuern aufgezeigt. Dabei werden Erbvorbezüge oder Schenkungen zu Lebzeiten miteinbezogen. Erklärt wird auch, was steuerfrei ist und was als Erbschaftsteuer oder als Einkommenssteuer erfasst wird. Im gesamten Lehrgang werden der eheliche Güterstand, das Konkubinat sowie die eingetragene Partnerschaft mitberücksichtigt. Dieser Lehrgang hat bereits begonnen und wird im Frühling 2018 erneut durchgeführt. Aufgrund der grossen Nachfrage des Zertifikatslehrgangs Erbrecht hat veb.ch entschieden, das Angebot in diesem Bereich zu erweitern und bietet in diesem Frühjahr neu



veb.ch bietet mehrtägige Zertifikatslehrgänge, Tagesseminare und Halbtageskurse im Rahmen von House of Accounting an.

veb.ch-Empfehlungen zur «Erbschaft»

Aktuelles in einem Tag: Tagesseminar

- «Erbschaft, Ehe, Konkubinat: Neues aus der Praxis»

Zertifikatslehrgang

- «Erbrecht»
- «Ehe- und Konkubinatsrecht»

den Zertifikatslehrgang «Ehe- und Konkubinatsrecht» an. Der Lehrgang beinhaltet das Eherecht, die eingetragene Partnerschaft sowie das Konkubinat. Er beleuchtet unter anderem die Sichtweise des Buchhalters/Treuhänders und behandelt die Themen der AHV in der Ehe, Scheidung und Konkubinat. Dieser Lehrgang hat bereits am 9. März 2017 begonnen.

Sie möchten Ihr Wissen in einem Tag auffrischen? Dann ist unser *Tagesseminar* «Erbschaft, Ehe, Konkubinat: Neues aus der Praxis», das Richtige für Sie. Das Seminar, das am 23. August 2017 erneut durchgeführt wird, richtet sich an professionelle Buchhalter bzw. Treuhänder, aber auch an Privatpersonen, die sich mit Fragen der Nachfolge eines KMU beschäftigen. Dabei werden neue Regelungen zu Nottestamenten über das Smartphone, BVG-Ersparnissen, Säule 3 und Lebensversicherungen abgedeckt.



Interessiert?

Weitere Informationen finden Sie unter

www.veb.ch,
Seminare und Lehrgänge

Zertifikatslehrgang HRM2

HRM2 – das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell

Zielgruppe

Angestellte öffentlicher Verwaltungen, Behördenmitglieder von Rechnungs-, Geschäftsprüfungs-, Finanz- sowie Gemeindekommissionen, Mitglieder der Exekutive, Revisorinnen und Revisoren und alle interessierten Personen

Nutzen

Sie erfahren, wo die Neuerungen die Rechnungslegung und das Rechnungswesen beeinflussen und wie die erfolgreiche Einführung gelingt.

Nach dem Lehrgang «HRM2» haben Sie das Know-how und die Kompetenz, um die Umstellung auf «HRM2» zweckmässig vorzubereiten und erfolgreich umzusetzen.

Dafür sorgen erfahrene Referentinnen und Referenten, die Ihnen die wichtigsten Änderungen sowie Neuerungen praxisnah vermitteln.

Inhalt

Freitag, 19. Mai 2017 mit Michael Käsermann, Susanne Notter und Gianmarco Zanolari

- Zielsetzungen für die Weiterentwicklung des HRM
- Elemente des Rechnungslegungsmodells, Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung, Kontenrahmen und funktionale Gliederung
- Erfolgsrechnung, Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung, Wertberichtigung

Freitag, 2. Juni 2017 mit Monika Probst

- Steuererträge, Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten
- Investitionsrechnung, Bilanz, Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

Freitag, 16. Juni 2017 mit Pirmin Marbacher, Gianmarco Zanolari

- Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, Anhang zur Jahresrechnung
- Vorgehen beim Übergang zu HRM2, Musterfinanzhaushaltsgesetz, Finanzinstrumente

Freitag, 30. Juni 2017

Freiwillige Zertifikatsprüfung, Dauer 90 Minuten

Kosten

CHF 2450 inkl. 8% MWST

Die Kursunterlagen, Zertifikatsprüfung und Pausenverpflegung sind inbegriffen.

Anmeldung und weitere Infos

Auf www.veb.ch, Veranstaltungen, Kurse, erhalten Sie weitere Informationen und können sich auch für den Lehrgang anmelden. Kursort ist Zürich.

Der Lehrgang findet an drei Tagen statt, jeweils von 8.45 bis 16.45 Uhr

Referenten

Michael Käsermann, MScBA, Betriebsökonom FH, BDO AG, Leiter öffentliche Verwaltungen

Pirmin Marbacher, dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, BDO AG, Bereichsleiter öffentliche Verwaltungen Zentralschweiz

Susanne Notter, dipl. Gemeindeschreiberin, dipl. Finanzverwalterin, BDO AG, leitende Beraterin öffentliche Verwaltungen

Monika Probst, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, dipl. Wirtschaftsinformatikerin, dipl. Finanzverwalterin, BDO AG, leitende Beraterin öffentliche Verwaltungen

Gianmarco Zanolari, lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, BDO AG, Bereichsleiter öffentliche Verwaltungen Ostschweiz

Beratung und Auskunft

Sind Sie unsicher ob dieser Lehrgang für Sie passend ist?

Wir beraten Sie gerne: 043 336 50 30

Dieser Zertifikatslehrgang ist eine Weiterbildung von veb.ch und BDO AG

«Vom Credit Manager für den Credit Manager»

Der Verein für Credit Management Schweiz (VfCMS) hat das Ziel, das Credit-Management in der Schweiz weiter zu etablieren und zu professionalisieren, deshalb engagiert er sich auch in der Weiterbildung. Der Verein ist bereits seit über sechs Jahren aktiv und zählt mehr als 60 Mitgliedsfirmen.



Andreas Hungerbühler

Unter dem Begriff Credit Management werden sämtliche Prozesse von der Bonitätsprüfung eines Neukunden über die Kreditlimitenüberwachung bis hin zu den Inkassoprozessen verstanden. In grösseren Unternehmen sind Credit Manager, welche die Prozesse zur Bonitätsprüfung und Kreditfreigabe steuern, schon längst etabliert.

Mehr und mehr mittelständische Firmen erweitern die Debitorenbuchhaltung mit professionellem Credit Management. Da hilft der Verein für Credit Management weiter.

Verbindliche Leitlinien

Mit den Mindestanforderungen an das Credit Management (MaCM) hat der Verein für Credit Management einen Standard definiert, der sich auf sämtliche Bereiche des Credit Managements bezieht. Die Mindestanforderungen gelten als Leitlinie oder Richtschnur beim Aufbau eines professionellen Credit Managements. Die MaCM sind eine 20-seitige Broschüre, welche in 4 Sprachen verfügbar und für VfCMS Mitglieder kostenlos ist.

Qualifizierung und Weiterbildung

Ein zentrales Ziel des VfCMS ist die Professionalisierung des Berufsstandes. Hierzu führt die Controller-Akademie zusammen mit dem VfCMS den Lehrgang «Debitoren-Risiko-Management» an acht Nachmittagen durch. Sämtliche Referenten sind ausgewiesene erfahrene Praktiker im Credit Management bei Schweizer Unternehmen. Der nächste Lehrgang findet im Mai 2017 zum vierten Mal in den Räumen der Controller Akademie in Zürich statt. Am Ende des Kurz-Studiengangs erhalten die Teilnehmer den «Fachausweis für Credit Management», der Ihre Fachkompetenz für die Praxis bestätigt.

Veranstaltungen

Zweimal jährlich treffen sich die Credit Manager und Debitorenbuchhalter sowie andere Interessenten aus dem Finanzbereich zu einer spannenden Veranstaltung und zum Netzwerken in Zürich. Der letzte Anlass am 30.11.16 stand unter dem Motto «Digitalisierung im Credit Management». Zwischen sieben spannenden Vorträgen und einer lebhaften Podiumsdiskussion hatten die beinahe 100 Teilnehmer immer wieder Zeit für Networking. Falls Sie wissen möchten, wie das «Credit Manager Speed Dating» funktioniert, sollten sie unsere nächste Veranstaltung besuchen.

Information und Austausch

Eine elfköpfige engagierte Taskforce ist regelmässig daran, auch unter dem Jahr u.a. regionale Lunches für die Credit Manager und kleinere Events zu organisieren. Neben den Aktivitäten in Zürich, den Lunches in Basel, Zug und Zürich sorgt auch die Regionalgruppe Ticino mit eigenen regelmässigen Events für viel Networking unter den Mitgliedern.

Mehr Informationen zum Thema Credit Management und zu den nächsten Event Daten finden Sie auf www.creditmanager.ch.

*Andreas Hungerbühler, Betriebsökonom FH, ist Director Marketing & Business Development bei Bisnode D&B und Vizepräsident des Vereins für Credit Management Schweiz.
andreas.hungerbuehler@creditmanager.ch*



Achtung: QS bei Einmann-Gesellschaften. Jetzt handeln!

Swiss Quality Audit – die Software für eingeschränkte Revisionen, Spezialprüfungen und neu mit den Prüfungshandlungen nach nRLR

Das Revisions-Sorglos-Paket umfasst:

- Ein umfangreiches Handbuch mit allen relevanten QS1-Vorgaben zur Qualitätssicherung im Word-Format als Grundlage für Ihre erfolgreiche Wiederzulassung RAB
- Wertvolle Arbeitshilfen und Mustervorlagen
- Eine jährliche Qualitätssicherung durch eine interne Nachschau durch einen Reviewer
- Einen halben Tag Weiterbildung/Erfahrungsaustausch

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG

Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern

Telefon 031 312 33 09

info@sqpr.ch

www.swiss-quality-peer-review.ch

Mit CHF 2900 erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen – sicher und sorglos!

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE und veb.ch!

Neu auch in der Romandie und im Tessin.
Weitere Informationen unter DOMREV GmbH,
Bahnhofstrasse 21, 6003 Luzern
Tel: 041 410 77 34 | Email: info@domrev.ch
www.domrev.ch

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND | SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen.

«House of Accounting»

Kompaktes Wissen in Kürze

veb.ch bietet zahlreiche Kurse unter dem Label «House of Accounting» an, in denen Sie Fachwissen aus erster Hand erhalten – praxisnah und in Kürze. In unseren Halbtageskursen werden Knacknüsse aus dem Bereich Rechnungswesen, Finanzen, Steuern, Wirtschaft und Digitalisierung behandelt.

Weiterbildungsanerkennung:

EXPERTsuisse: 4 Stunden

TREUHAND|SUISSE: ½ Tag

Durchführungsort:

veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich, 3. Stock

Interessiert?

Melden Sie sich noch heute an.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
[veb.ch/Seminare und Lehrgänge/House of Accounting](http://veb.ch/Seminare_und_Lehrgaenge/House_of_Accounting)



Unsere nächsten Veranstaltungen:

Business Plan – Geschäftsideen effizient umsetzen

4. April 2017, 13.30 bis 17.30 Uhr

Social Media in KMU

12. Mai 2017, 8.30 bis 12.30 Uhr

Die Liquidationsgewinnsteuer nach Art. 37b DBG einfach erklärt

22. Mai 2017, 13.30 bis 17.30 Uhr

Vermeidung von Wirtschaftsdelikten

9. Juni 2017, 8.30 bis 12.30 Uhr

Lohnausweis, Privatanteile, Spesen und die Auswirkungen auf FABI

23. Juni 2017, 8.30 bis 12.30 Uhr

Umgangsformen im Business aktuell

28. Juni 2017, 17 bis 20 Uhr

Swiss GAAP FER Refresher

20. September 2017, 8.30 bis 12.30 Uhr

HADELSSCHULE
KV BASEL



Zahlenakrobaten willkommen!

Wer Zahlen mag, wird sich bei unseren Lehrgängen
Finanz- und Rechnungswesen zuhause fühlen.

- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Rechnungswesen mit Vertiefung Rechnungswesen, Steuern oder Treuhand (Start: 24.4.17)
- Fachfrau/Fachmann Finanz- und Rechnungswesen (Start: 25.4.17)
- Expertin/Experte Rechnungslegung und Controlling (Start: 17.10.17)
- NDS HF in Finanzmanagement und Rechnungslegung (Start: 20.10.17)
- Finanzberaterin/Finanzberater IAF (Start: 26.8.17)
- Finanzplanerin/Finanzplaner (Start: 8.12.17)

Mehr von Ihrer Weiterbildung. In Basel.

www.hkvbs.ch oder 061 295 63 63

kaufmännischer
verband
mehr wirtschaft. für mich.
basel

Le diplôme de contrôleur de gestion au sommet de la formation professionnelle suisse

Nos deux titres font désormais partie de l'élite. Le diplôme d'expert/e en finance et en controlling est en effet le premier examen professionnel ayant atteint le plus haut niveau de classification au sein du cadre national des «certifications formation professionnelle».

La Commission fédérale de la formation professionnelle (CFFP) a repris les classifications du Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI). Ainsi, les deux organismes ont donné suite aux demandes déposées par l'association faïtière pour les examens professionnels supérieurs en comptabilité et controlling. Au 1^{er} janvier 2017, l'examen professionnel sanctionné par le brevet fédéral sera rattaché au niveau 6. L'examen professionnel supérieur sanctionné par le diplôme fédéral sera quant à lui rattaché au niveau 8, atteignant ainsi le plus haut niveau de classement prévu par le CNC. Grâce à cela, les experts diplômés en finance et controlling prennent place au sommet de la formation professionnelle continue. «Le fait que les 138 diplômés classés sanctionnant une formation professionnelle suivie dans les branches et les domaines les plus divers couvriront à partir du 1^{er} janvier 2017 l'ensemble des niveaux 3 à 8 du CNC Formation professionnelle est la preuve que la formation professionnelle initiale et la formation professionnelle supérieure forment à elles deux un système de formation performant et de haute qualité qui répond aux besoins du marché du travail à tous les niveaux», déclare

Rémy Hübschi, chef de division Formation professionnelle supérieure du SEFRI.

Une étape clé pour les formations

Pour l'association faïtière pour les examens et ses deux associations qui la constituent, à savoir la Société suisse des employés de commerce et l'association professionnelle veb.ch, la classification renforce la valeur que les deux diplômes ont sur le marché du travail. «C'est une étape clé pour nos formations et un signe de reconnaissance. Les candidats qui réussissent à nos examens ont des capacités élevées. Les titulaires des deux titres professionnels sont des praticiens hautement qualifiés disposant d'un vaste savoir théorique dans un domaine d'activité complexe et sensible d'un point de vue juridique», explique Herbert Mattle, président de l'association faïtière et de l'association veb.ch.

«La Société suisse des employés de commerce, qui représente le plus grand champ professionnel de la formation duale, se réjouit de cette décision, qui montre de manière exemplaire la valeur élevée de la formation professionnelle supérieure», déclare Daniel Jositsch, président de la Société suisse des employés de commerce. Les huit niveaux du CNC peuvent être rapprochés des huit niveaux du cadre européen des certifications pour l'éducation et la formation tout au long de la vie (CEC), lequel permet de comparer les professions et les compétences au sein de l'Europe. Ceci augmente la transparence sur le marché de la formation professionnelle. Grâce à la classification CNC, les spécialistes et les cadres de premier ordre suisses ont plus de facilités à prendre pied sur le marché international du travail avec leurs titres professionnels. A l'inverse, les employeurs et les responsables des ressources humaines en Suisse qui sont peu familiarisés avec le système local de formation duale disposent d'un instrument fiable leur permettant d'estimer les diplômes.



Les brevetés et diplômés du plus haut niveau: L'examen professionnel ainsi que l'examen professionnel supérieur n'a pas à craindre une comparaison avec des diplômes d'autres formations.

Diplomi ai vertici della formazione professionale svizzera

Dal 1° gennaio 2017 i due titoli professionali «specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale» ed «esperta diplomata/esperto diplomato in finanza e controlling» assumono una posizione di primo piano nell'ambito della formazione professionale superiore.

La Commissione federale della formazione professionale (CFFP) ha assunto la classificazione della Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione (SEFRI). Entrambi gli organi hanno così accolto le richieste dell'associazione per gli esami superiori in contabilità e controlling. Dal 1° gennaio 2017 l'esame professionale con l'attestato professionale federale sarà classificato nel livello 6, mentre l'esame professionale superiore con diploma federale si collocherà nel livello 8, il massimo livello previsto dal QNQ e non hanno nulla da invidiare a qualifiche di altri percorsi formativi. La classificazione assegna quindi una posizione di spicco agli esperti con diploma federale in finanza e controlling nell'ambito del perfezionamento professionale. «Il fatto che il 1° gennaio 2017 i 138 titoli della formazione professionale dei più diversi rami e settori vengano classificati nei livelli da 3 a 8 del QNQ è la dimostrazione che la formazione professionale di base e la formazione professionale superiore rappresentano insieme un sistema funzionante e di elevato livello qualitativo, in grado di soddisfare le esigenze del mercato del lavoro su tutti i piani», afferma Rémy Hübschi, responsabile del reparto di formazione professionale superiore della SEFRI.



Specialisti ed esperti a livelli di eccellenza: sia l'esame per l'attestato professionale che l'esame per il diploma superiore non temono confronti con altri percorsi formativi.

Una pietra miliare per le formazioni

Secondo l'associazione per gli esami e le sue due associazioni promotrici, la Società degli impiegati del commercio e l'associazione professionale veb.ch, la classificazione rafforza il valore dei due titoli nel mercato del lavoro. «Una pietra miliare per la nostra formazione nonché un riconoscimento. Chi ha sostenuto e superato il nostro esame sa il fatto suo. I possessori dei due titoli sono eccellenti professionisti qualificati con un ampio bagaglio di conoscenze teoriche, operanti in un ambito di attività complesso e sensibile sul piano giuridico», afferma Herbert Mattle, presidente dell'associazione promotrice e di veb.ch.

Un segnale importante per la formazione professionale superiore

«La Società degli impiegati del commercio, che rappresenta il campo professionale più esteso della formazione duale, è soddisfatta di questa decisione che evidenzia in maniera esemplare l'elevato valore della formazione professionale superiore», dichiara Daniel Jositsch, presidente della Società degli impiegati del commercio. Gli otto livelli del QNQ possono essere abbinati agli otto livelli del quadro europeo delle qualifiche per l'apprendimento permanente (QEQ) che consente il confronto tra professioni e competenze in Europa. Ciò determina un aumento della trasparenza sul mercato della formazione. La classificazione QNQ da un lato facilita l'accesso al mercato del lavoro internazionale dei specialisti e dirigenti svizzeri con i propri titoli e dall'altro rappresenta uno strumento affidabile anche per i datori di lavoro e i responsabili del personale in Svizzera che hanno poca familiarità con il sistema di formazione duale locale. Consente infatti una valutazione affidabile dei titoli della formazione professionale.

«Wir müssen in Bildung investieren, das ist unser wertvollster Rohstoff»

Eigentlich wollte er Pilot werden, entschied sich aber doch für eine KV-Lehre. Heute leitet Rémy Hübschi die Abteilung Höhere Berufsbildung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Trotz beruflichem Engagement schafft es der studierte Volkswirtschaftler Beruf und Familie zu vereinen.



Rémy Hübschi

Herr Hübschi, Sie haben eine Kaufmännische Lehre in der Versicherungsbranche absolviert. Weshalb haben Sie sich für diesen Ausbildungsweg entschieden?

Nach der Oberstufe wollte ich weg von der Theorie und hin zur Praxis. Ich wollte in einem Betrieb arbeiten und strebte danach, finanziell unabhängig zu

sein. Aber um ganz ehrlich zu sein: Ich war damals nach der Oberstufe etwas schulmüde, deshalb habe ich mich gegen das Gymnasium entschieden. Die KV-Lehre war für mich jedoch ein sehr guter Entscheid. Die Lust auf die Schule und das Lernen kam dann während der Lehrzeit zum Glück wieder zurück. (lacht)

Was wollten Sie als Kind einmal werden?

Als kleiner Bub war ich von der Fliegerei so fasziniert, dass ich Pilot werden wollte, wie wohl so mancher Junge. Ich komme aus einer Lehrerfamilie. Meine Mutter und mein Bruder sind beide im Lehrerberuf tätig. Daher war mir das Bildungswesen schon immer sehr nahe.

Weshalb sind Sie selber kein Lehrer geworden?

Das hätte mich auch interessiert. Ich habe auch neben meiner Weiterbildung unterrichtet. Doch ich merkte schnell, dass ich schlecht mit Teenagern umgehen kann, die nicht lernen wollen. Dazu fehlt mir das pädagogische Flair und die Geduld.

Was haben Sie nach Ihrer Lehre gemacht?

Nach der Lehre habe ich die Berufsmittelschule absolviert (Vorläufer der heutigen Berufsmatura). So konnte ich später die Berner Maturitätsschule für Erwachsene besuchen, nebenbei habe ich 60 Prozent bei der Mobiliar Versicherung gearbeitet. Nach dem Gymnasium haben mich insbesondere Physik und Chemie fasziniert. Doch

der Respekt vor einem Studiengang dieser Richtung war zu gross. Gleichzeitig hat mich auch Volkswirtschaft sehr interessiert. Deshalb habe ich mich schliesslich für ein Volkswirtschaftsstudium entschieden, mit Nebenfach Geschichte. 2005 habe ich mit dem Master abgeschlossen. Während meines Studiums habe ich mich sehr auf Finance fokussiert. Nach dem Studium bekam ich die Chance, im Finanzdepartement unter Hans-Rudolf Merz in der Ausgabenpolitik tätig zu sein. Dort habe ich mich hauptsächlich mit der Finanzierung im Bildungs- und Forschungsbereich beschäftigt.

Inwiefern hat Sie diese erste Stelle nach dem Studium geprägt?

Von den Erfahrungen, die ich dort gemacht habe, profitiere ich noch heute. Durch meine Tätigkeit im Finanzdepartement weiss ich, wie die Finanzpolitik und das Finanzrecht ablaufen und wie Kredite zusammenkommen. Es ist gut zu wissen, wie die Abläufe und Prozesse in der Verwaltung funktionieren. Das hat mir viele Türen geöffnet.

Wie sind Sie schliesslich zum Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gekommen?

Im Finanzdepartement war ich für die Dossiers der Berufsbildung und Innovationsförderung zuständig. Ich wollte damals weg von den reinen Zahlen und hin zu der Sache – aber trotzdem im Bildungsbereich. Als ich eine Stelle als persönlicher Mitarbeiter von Ursula Renold, der damaligen Direktorin vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ausgeschrieben sah, meldete ich mich bei ihr.

2013 hat das BBT mit dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) fusioniert. Inwiefern hat sich die Kultur durch die Fusion geändert?

Das BBT war von seiner Charakteristik her sehr stark in der Wirtschaftswelt verankert, im Gegensatz zum SBF, das im Bereich Hochschule und Forschung tätig war. Die jeweiligen Aufgaben charakterisieren auch das Amt und ihre Mitarbeiter. Ich denke, mit der Fusion sind zwei ganz



*Rémy Hübschi,
Abteilungsleiter der
Höheren Berufs-
bildung (links) im
Gespräch mit
veb.ch-Präsident
Herbert Mattle.*

verschiedene Welten zusammengekommen. Die Fusion war aber eine klare Stärkung.

Was hat sich für Sie persönlich geändert?

Nach der Fusion wurde ich vom Staatssekretär als persönlicher Mitarbeiter übernommen. Als sich die Reorganisation abzeichnete, habe ich mich stark dafür eingesetzt, dass ich für die Stelle des Abteilungsleiters der Höheren Berufsbildung in Frage komme.

Wie ist Ihre Abteilung zusammengestellt?

Aktuell führe ich drei Ressorts mit insgesamt 35 Mitarbeitern. Meine Abteilung ist zuständig für Finanzierungsfragen in der Berufsbildung, das Weiterbildungsgesetz und die höhere Berufsbildung. Es ist eine dynamische Abteilung mit einem sehr heterogenen Team. Wir haben junge, aber auch sehr erfahrene Mitarbeiter. Es ist eine grosse Freude mit so einem Team arbeiten zu dürfen.

Wie kommt man zu guten Mitarbeitern?

Ich hatte die Chance, dass ich bei meinem Antritt die Abteilung neu zusammenstellen durfte. Meine Erfahrung ist: Es ist von grossem Vorteil eine gute Durchmischung bezüglich Alter und Kompetenzen anzustreben. Es gibt Projekte, da gebe ich nie grünes Licht, bevor nicht meine erfahrensten Mitarbeiter ihren Segen dazu gegeben haben. Von dieser Erfahrung profitiere ich enorm. Und dann gibt es wieder Projekte, in denen ich vor allem junge und dynamische Leute brauche. Als Chef lasse ich meinen Mitarbeitern einen möglichst grossen Handlungsspielraum. Ich bin vollständig outputorientiert.

Welche Abläufe können Sie als Abteilungsleiter selber beeinflussen?

Wir haben einerseits die ganze Politik, die uns natürlich den Takt vorgibt. Das Department mit Bundesrat Schneider-Ammann hat sehr klare Vorstellungen, in welche Richtung es gehen soll. Wir haben jedoch in der Umsetzung sehr viel Spielraum und Flexibilität. Wir leben

nach dem föderalistischen Prinzip. Wir möchten kein Amt sein, das überall den Finger draufhält. Diese Philosophie sagt mir sehr zu.

Was bedeutet Bildung für Sie?

Ich habe eine starke bildungsökonomische Brille auf. Bildung ist für mich das Wichtigste, das es gibt. Wir müssen in unsere Ausbildung investieren, es ist unser wertvollster Rohstoff.

Wohin entwickelt sich die Höhere Berufsbildung?

Die Höhere Berufsbildung ist heute auf Tertiärstufe klar positioniert. Sie befindet sich jedoch, insbesondere in gewissen Branchen, in Konkurrenz zu den Angeboten der Hochschulen. Wichtig für uns ist, dass die Steuerung durch ausgewiesene Anforderungen im Arbeitsmarkt erfolgt. Die duale und praxisorientierte Ausbildung ist für uns ein sehr wichtiger Pfeiler in unserer Aus- und Weiterbildung.

Unsere beiden Berufstitel im Rechnungswesen und Controlling wurden im letzten Jahr durch den Nationalen Qualitätsrahmen (NQR) eingestuft. Seit wann gibt es diese Einstufung?

Die Verordnung ist im Oktober 2014 in Kraft getreten. 2015 haben wir mit den Einstufungen der Fachausweise und Diplome begonnen. Wir sind per Mitte Jahr bei circa 220 Einstufungen, insgesamt gibt es in der Schweiz aber rund 700 solcher Abschlüsse. Unser Ziel ist es, alle einzustufen.

Unser Fachausweis ist auf Stufe 6 und unser Diplom auf die höchstmögliche Stufe 8 eingestuft worden. Hat das Reaktionen ausgelöst?

Ja, das hat es, wir haben auch damit gerechnet. Diese hohe Einstufung hat andere Verbände motiviert, ihre Abschlüsse auch so hoch eingestuft zu bekommen. Für uns ist es sehr wichtig, dass wir zeigen können, dass die Höhere Berufsbildung die ganze Skala der verschiedenen Kompetenz-Niveaus abdeckt – von der Lehre bis hin

zur Fachspezialisierung. Deshalb ist es wichtig, dass mit dem Titel eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling die Einstufung 8 erreicht wurde.

Wie weit wird der NQR von der Wirtschaft aktuell wahrgenommen?

Zur Zeit sind die Einstufungen in vollem Gange. In einem nächsten Schritt wird es eine Evaluation geben, denn wir wollen wissen, was der Diplomzusatz bewirkt und welche Signale er auslöst. Für die Evaluation braucht es aber noch eine stärkere Verbreitung.

Inwiefern fördert der NQR die Durchlässigkeit im Vergleich zur Hochschulbildung?

Der NQR ist nicht gemacht für die Durchlässigkeit, das ist nicht sein primäres Ziel. Er soll die Transparenz im Ausbildungsniveau herstellen. Ein Fachausweis mit der Einstufung 6 kann nicht einfach mit dem Bachelor-Abschluss verglichen werden. Das ist ein falscher Ansatz.

Ein weiteres wichtiges Thema beschäftigt aktuell Ihre Abteilung: die Subjektfinanzierung. Weshalb gibt es ein neues Finanzierungsmodell?

Hierbei geht es um die gerechte Bildungsfinanzierung auf der Tertiärstufe. Seit Jahrzehnten steht die Forderung im Raum, dass nicht nur der akademische Weg vom Bund finanziell unterstützt wird, sondern auch der berufsbegleitende Weg. Wir müssen eine transparente Finanzierung haben, die dem einzelnen Kandidaten zugutekommt. Das heisst, dass Kandidaten, die eine Schule zur Vorbereitung eines eidgenössischen Fachausweises oder Diploms besuchen, direkte staatliche Beiträge erhalten. Aber nur wenn die Schule nicht vom Kanton unterstützt wird.

Ab wann gilt die neue Finanzierung?

Wir sind auf Kurs. Am 1.1.2018 soll die Verordnung in Kraft treten. Die grosse Herausforderung ist nun die Umsetzung im operativen Bereich. Das ist ein anspruchsvolles Projekt. Tritt die Verordnung in Kraft, wird das Geld rückwirkend an die Kandidaten zurückerstattet, die am 1.1.2017 mit einem vorbereitenden Kurs begonnen haben. Ein besonderes Augenmerk schenken wir der Kommunikation, damit die Kandidaten wissen, wie sie zu der finanziellen Unterstützung kommen.

Mit dem NQR und der Subjektfinanzierung waren Sie mit zwei riesigen Projekten beschäftigt. Ist wieder ein Grösseres in Sicht?

Ja, die Ausschöpfung des Inländer-Potenzials. Uns betrifft insbesondere der Bereich der Weiterbildung.

Um was geht es da genau?

Der Bundesrat hat dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Auftrag erteilt, Finanzierungsmöglichkeiten für gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmende zu prüfen. Ziel ist es, die Ar-

beitsmarktfähigkeit zu erhöhen und das Risiko, arbeitslos zu werden, zu reduzieren. Wichtig ist es, ein Gefäss zu haben, das am Arbeitsmarkt angehängt ist und nicht von uns aus gesteuert wird.

Haben Sie schon eine Lösung parat?

Aktuell werden die GAV-Fonds evaluiert. Wir werden dem Bundesrat eine Lösung unterbreiten, wie wir durch die Fonds, also mit staatlichem Geld, die Branche dazu bringen, dass sie mehr unternimmt. Die grösste Herausforderung liegt darin, gering qualifizierte Arbeitnehmende für eine Weiterbildung zu motivieren. Je tiefer das Bildungs-Niveau ist, umso tiefer ist die Weiterbildungsbeteiligung und umso höher ist die Hürde, eine Weiterbildung zu absolvieren.

Aktuell ist die Digitalisierung in aller Munde. Was passiert mit den weniger gut qualifizierten Personen?

Berufsbilder und ihre Anforderungen werden sich wandeln, gewisse eher repetitive Tätigkeiten werden überflüssig. Wenn wir aber unsere Geschichte anschauen, hat auch das Aufkommen von Maschinen den gleichen Effekt ausgelöst. Es ist wichtig, dass wir für gering qualifizierte Personen Gefässe schaffen, um diese aufzufangen. Damit sie Grundkompetenzen vermittelt bekommen und die Möglichkeit haben, bei Bedarf in andere Branchen zu wechseln. Ich bin überzeugt, dass es einerseits weiterhin Tätigkeitsfelder geben wird, wo die Digitalisierung nicht zu Verdrängungseffekten führen wird. Andererseits eröffnet die Digitalisierung aber auch neue Chancen. Unser Bildungssystem mit seiner Durchlässigkeit und flexiblen Anschlussmöglichkeiten ist grundsätzlich gut aufgestellt. Das SBFI ist daran, zu prüfen, wo wir noch Handlungsbedarf haben, und wird dem Bundesrat diesen Sommer einen Bericht unterbreiten.

Haben Sie neben Ihrem grossen Engagement im Beruf auch noch Zeit für Ihre Familie und Hobbies?

Die Arbeit ist zeitintensiv und beschäftigt mich sehr. Ich bin verheiratet und habe zwei Kinder (8 und 10 Jahre). Für mich ist es sehr wichtig, dass ich einen guten Ausgleich habe mit Familie, Sport und Hobbies. Ich bin ein Familienmensch und versuche, an jedem Elternabend und an jedem Elterngespräch teilzunehmen und meine Kinder möglichst oft zu sehen. Trotz viel Arbeit funktioniert diese Balance.

Was machen Sie in Ihrer Freizeit?

Ich gehe drei bis viermal pro Woche jeweils 12 bis 15 Kilometer joggen. Das ist für mich ein guter Stressabbau. Ich bin auch Aushilfstrainer in der Juniorenfussballmannschaft meines Sohnes. Zudem lese ich sehr viel. Mich interessieren vor allem historische Bücher. Das ist ein guter Ausgleich zu meiner täglichen Arbeit.

Interview: Herbert Mattle/Stephanie Federle

Videos werden immer wichtiger

Wer im Internet gehört oder gesehen werden will, der setzt am besten auf Videos. Denn wie aktuelle Nutzerzahlen zeigen, ist die Videoplattform YouTube eine der am meistgenutzten Online-Plattformen – noch vor dem sozialen Netzwerk Facebook.



Tobias Kilchör

YouTube ist und bleibt der Internet-Star bei jungen Menschen. So ist die Videoplattform etwa die beliebteste Webseite bei Schweizer Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren, wie Zahlen der neusten JAMES-Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) zeigen.

Das mag zwar manchen älteren Internet-User überraschen. Doch auch über alle Altersgruppen hinweg war YouTube laut Zahlen des Big-Data-Spezialisten 4Trend im Jahr 2016 auf Platz 2 der beliebtesten Internetseiten der Schweiz. Der für die Internet-Zeitrechnung schon ältere Video-Dienst steht in der Rangliste noch vor Wikipedia und vor allem vor Facebook. Der Social-Media-Dienst verliert kontinuierlich junge User. Bereits 2014 wurde Facebook von YouTube überholt. Mittlerweile haben auch die sozialen Netzwerke Instagram und Snapchat Facebook eingeholt. Das sind notabene beides Dienste, bei denen es um das Teilen von Fotos und Videos geht. Bei den Applikationen auf Smartphones und Tablets sieht es ähnlich aus. Die YouTube-App wird zusammen mit dem Messaging-Dienst WhatsApp am meisten genutzt.

YouTube ist schon länger nicht einfach nur mehr eine Videoplattform. Nein, YouTube hat sich zu einer eigenen Suchmaschine entwickelt. User suchen immer mehr spezifische Inhalte direkt auf YouTube, weil sie die gewünschten Informationen in Form eines Videos sehen wollen.

Und hier bieten sich Chancen für Unternehmen und Organisationen, ihr Angebot im digitalen Universum sichtbar zu machen und spezifische Zielgruppen zu erreichen. Audiovisuelle Medien im Internet sind ein gutes Mittel, um Informationen und Wissen zu transferieren. Da YouTube die zweitgrösste Suchmaschine neben Google ist, wäre es

eine verpasste Gelegenheit, nicht darauf vertreten zu sein. Dabei müssen sich Anbieter aber überlegen, mit welchen Inhalten sie Mehrwert für die Nutzer schaffen können.

Das Zauberwort heisst Information

Gerade Jugendliche nutzen Videos bevorzugt, um Schulstoff zu lernen. Laut der JAMES-Studie wenden 78 Prozent der Jugendlichen YouTube zur Informationssuche an. Im Gegensatz dazu werden Foren, die häufig von älteren Usern genutzt werden, nur gerade von 15 Prozent der Jugendlichen als Informationsquelle genutzt. Wer also beispielsweise online Reisen anbietet, Häuser und Wohnungen verkaufen oder vermieten will, Bildungsinhalte vermittelt oder praktische Tipps weitergeben will, sollte unbedingt auch das Medium Video einsetzen. Ein erfolgreiches Beispiel ist etwa die Plattform watchado. Seit fünf Jahren bietet der Dienst Videos an, mit denen sich jugendliche Schüler über die verschiedensten Job-Profile informieren können. Welchen Beruf man einmal ausüben möchte, ist ein Thema, das Schüler kurz vor Ende ihrer Schulzeit brennend interessiert.

Übrigens: Auch der Verband veb.ch ist seit vielen Jahren auf YouTube vertreten. Ausgesuchte Referate aus Seminaren bietet veb.ch als Audiopodcasts an. Sie werden auf der Videoplattform jeweils in kurzen Videotrailern vorgestellt. Zudem hat veb.ch auf YouTube Imagevideos publiziert. Viele Neuigkeiten können seit kurzem auch auf dem neuen Facebook-Kanal gelesen und kommentiert werden.

Tobias Kilchör, Geschäftsführer,
mezzolmedia GmbH, Mürren,
tobias.kilchoer@gmail.com



Lernen mit Köpfchen

Für den Erfolg in Schule, Studium und Ausbildung ist es wichtig, sich auf möglichst effiziente Weise Wissen anzueignen. Geeignete Techniken des Lernens, Zeitmanagement und der persönliche Lernstil spielen dabei eine Rolle. Das Buch «Erfolgreich Lernen» beschreibt erfolgversprechende Lern- und Arbeitstechniken.

Das heute oft bemühte «lebenslange Lernen» ist in der Realität nur selten wirklich kontinuierliches Lernen, sondern vielmehr ein Wechsel zwischen Lebensphasen mit hohem Lernaufwand und solchen ganz ohne strukturiertes Lernen. Wenn wir nach langer Pause wieder intensiv lernen müssen, möchten wir angesichts grosser Stoffmengen und ungeliebter Pflichtfächer oft schier verzweifeln. Doch die Autoren von «Erfolgreich Lernen» wissen Rat. Sie geben Tipps, die in der Schule genauso funktionieren wie in der beruflichen Weiterbildung.

Wissenswerte Einsichten in die Funktionsweise des Gehirns wechseln sich im Buch mit konkreten Methoden ab. Auch wenn diese selten mit grossem Neuigkeitswert überraschen, sind sie doch sinnvoll und überaus zielführend zusammengestellt. Zum Thema Sprachenlernen etwa geben die Autoren folgende Tipps: Statt isolierte Wörter zu lernen, die Sie wahrscheinlich ohnehin nicht lange im Gedächtnis behalten, prägen Sie sich lieber ganze Sätze ein. Hören Sie fremdsprachigen Rundfunk und sprechen Sie daheim für sich Texte laut vor. Hören Sie einer Sprache auch nebenbei zu, etwa bei der Hausarbeit, um sich die Sprachmelodie einzuprägen. Arbeiten Sie sich von einfachen Textbausteinen zu immer anspruchsvolleren Texten vor. Wenn Sie Umgang mit Muttersprachlern haben, lassen Sie sich besonders am Anfang des Sprachenlernens eisern korrigieren.

Besonders wichtig ist die sorgfältige Planung

Besonderen Wert legen die Autoren auf die entscheidende Rolle, die einer sorgfältigen Planung zukommt: Bestimmen Sie zunächst Ihren Lerntyp und lernen Sie Ihren individuellen Aufmerksamkeitsrhythmus kennen. Erstellen Sie dann einen Wochenplan sowie – auf dessen Basis – einen konkreten Tagesplan, an den Sie sich strikt halten. Einzelne Lernphasen sollten nicht länger als 90 Minuten dauern. Für Pausen werden 5 bis maximal 15 Minuten veranschlagt. Bilanzieren Sie am Ende eines Tages, wie es Ihnen mit dem Plan ergangen ist. Eine sorgfältige Planung und eine



«Erfolgreich Lernen – Effiziente Lern- und Arbeitsstrategien für Schule, Studium und Beruf»
von Eberhardt Hofmann und
Monika Löhle, Hogrefe 2016,
231 Seiten. Eine fünfseitige Zusammenfassung dieses Buches und Tausender weiterer Titel finden Sie auf www.getAbstract.ch.

Nachbetrachtung des Geleisteten reduzieren Stress – und Stress ist bekanntlich einer der grössten Verhinderer effektiven Lernens.

getAbstract empfiehlt das wunderbar umsetzbare und zum sofortigen Loslegen motivierende Buch allen Menschen, die erstmals seit Langem ein grösseres Lernpensum zu bewältigen haben.

}getabstract
compressed knowledge

Exklusiv für Mitglieder: Top-Referate an der Generalversammlung

Vielfältig und aktuell: Die kommende 81. Generalversammlung von veb.ch findet am Mittwoch, 21. Juni 2017, erneut im Eventsaal des Aura im Herzen von Zürich, direkt am Paradeplatz statt. Die Mitglieder erwarten bereits am Nachmittag zwei spannende Referate.

Selbstverständlich berichtet der Vorstand von veb.ch über seine Verbandsarbeit aus dem letzten Jahr. Darüber hinaus geben wir Ihnen wie immer auch Zeit und Gelegenheit, um sich mit Ihren Berufskollegen auszutauschen.

Vor allem erwarten Sie einmal mehr erstklassige Referate. Als ersten Referenten konnten wir Erich Ettl, Ständerat und Beiratsmitglied von veb.ch gewinnen. Er wird über Aktuelles aus dem Steuerrecht und der Steuerpolitik berichten. Zudem freuen wir uns, dass Dr. Florian Zihler, Leiter der Aktienrechtsrevision, Bundesamt für Justiz in Bern, über die «Tour d'Horizon zur Aktienrechtsrevision» berichten wird. Am 23. November 2016 hat der Bundesrat den Entwurf zur Aktienrechtsrevision verabschiedet. Florian Zihler will einige Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens erklären, die für das Verständnis des weiteren Vorgehens im Parlament wichtig sind. Der inhaltliche Schwerpunkt seines Referats liegt bei den Kapital- und Rechnungslegungsvorschriften.



Wir freuen uns, Sie am **21. Juni 2017** im Aura in Zürich ab 14 Uhr begrüßen zu dürfen. Neben den zwei Kurzreferaten und der 81. Generalversammlung erwartet Sie zudem ein feiner Apéro inklusive Nachtessen. Als Mitglied erhalten Sie anfangs Mai 2017 eine persönliche Einladung. Reservieren Sie sich schon heute das Datum oder melden Sie sich gleich an unter:

veb.ch, Verband, Generalversammlung

PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT.** PROFFIX DIE **SOFTWARE.**»

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt. www.proffix.net

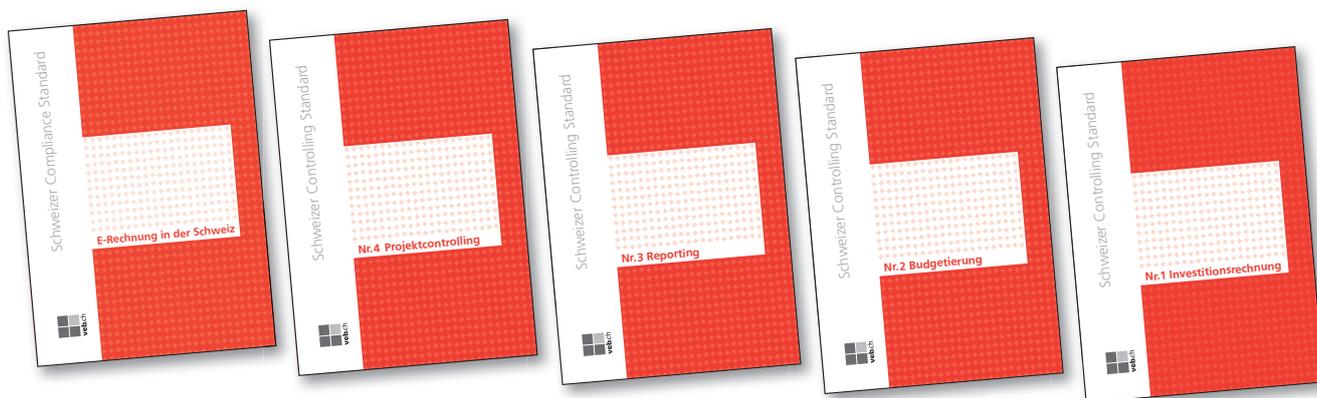
Schweizer Controlling Standards

veb.ch setzt sich nicht nur für seine Mitglieder ein, sondern hat gemäss seinen Statuten auch den Auftrag, nachhaltig und sichtbar Einfluss auf die Entwicklung und Einführung neuer, zweckmässiger Formen des Rechnungswesens und Controllings in der Schweiz zu nehmen.

Nach den Schweizer Controlling Standards Nr. 1–4 mit je einer Auflage von 30'000 Exemplaren ist im November 2016 der Schweizer Compliance Standard zum Thema «E-Rechnung in der Schweiz» erschienen. Die Standards sollen der heutigen Praxis in der Schweiz und dem aktuellen Umfeld gerecht werden und dem Anwender – wie aber in der Folge auch den verschiedenen Empfängern und Stakeholdern – durch seine klaren Grundsätze eine wertvolle Hilfe sein.

veb.ch ist überzeugt, damit für die Schweizer Wirtschaft ein wertvolles, einheitliches Instrument für die finanzielle Führung zu schaffen und sie dadurch in ihrer Wettbewerbskraft weiter zu stärken.

Die Schweizer Controlling Standards sind kostenlos erhältlich zum Download unter www.veb.ch oder als Broschüre via Bestellformular.



Immer im Gespräch mit Bundesbern: der politische Beirat von veb.ch

Seit langem pflegt veb.ch gute Kontakte zur Politik und Bundesverwaltung. So nehmen wir an allen für uns wichtigen Vernehmlassungen teil oder tauschen uns regelmässig mit ausgewählten National- und Ständeräten über unsere vielfältigen Verbandsinteressen aus. Wir konnten verschiedene Politiker gewinnen, welche dem politischen Beirat von veb.ch angehören. Wir sind überzeugt, dass der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Politikern und den Fachexperten von veb.ch für alle Beteiligten bereichernd und nutzbringend sein wird.

Der politische Beirat besteht aus folgenden Personen:

- Ständerat Fabio Abate (FDP)
- Ständerat Erich Ettlin (CVP)
- Ständerat Konrad Graber (CVP)
- Ständerat Daniel Jositsch (SP)
- Nationalrat Pirmin Schwander (SVP)
- Nationalrat Albert Vitali (FDP)

Schweizweit in Ihrer Nähe: veb.ch Regionalgruppen

Die veb.ch Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder Ihrer Wohnregion. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Kontakt- und Beziehungspflege – zum privaten und beruflichen Austausch auf hohem Niveau.

Exklusiv für Mitglieder: alle Veranstaltungen unter dem Titel *netzwerk veb.ch*. Hier unterstützen wir Sie aktiv beim Networking, immer nach dem Motto: «Alleine addiere ich. Gemeinsam multiplizieren wir.»

Als Mitglied von veb.ch gehören Sie automatisch zur Regionalgruppe Ihrer Wahl. Zum Aktualisieren und Ändern nutzen Sie Ihr persönliches Login auf www.veb.ch. Ohne Ihre Angabe erfolgt die Zuteilung aufgrund Ihres Wohnortes.

veb.ch

Talacker 34
8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30
Fax 043 336 50 33
www.veb.ch, info@veb.ch

acf.ch

Ass. dei contabili-controller diplomati federali – Gruppo della svizzera italiana
Fabrizio Ruscitti, Presidente
6963 Lugano-Cureggia
Telefono/Fax 091 966 03 35
www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling
Joseph Catalano, Président
1400 Yverdon-les-Bains
Tél. 024 425 21 72
Fax 024 425 21 71
www.swisco.ch, info@swisco.ch

Bern Espace Mittelland

Andrea Wyss, Präsidentin
Finanzkontrolle Kanton Bern
Schermenweg 5, 3014 Bern
Telefon G 031 633 44 57
bern@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 28. März 2017, Bern
netzwerk veb.ch
«Social Media 2017»
- 27. April 2017
Hauptversammlung
Treffpunkt: Berufsfeuerwehr Bern
- 13. Juni 2017
Abendveranstaltung mit der
Stiftung FER zum Thema
«Swiss GAAP FER» inkl. Apéro

Nordwestschweiz

Silvan Krummenacher, Präsident
Florastrasse 1A, 2540 Grenchen
Telefon G 061 266 31 91
nordwestschweiz@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 3. April 2017, Basel
netzwerk veb.ch
«Social Media 2017»
- 11. Mai 2017
Generalversammlung

Unsere Partner

swiss quality peer review
veb.ch TREUHAND | SUISSE
ControlleraKademie
kaufmännischer verband
mehr wirtschaft. für mich.

Impressum

«rechnungswesen & controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch. Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 16'000 Exemplaren
Redaktion: Herbert Mattle, Präsident; Dieter Pfaff, Vizepräsident; Stephanie Federle, Leiterin Marketing & Kommunikation
Inserate und Auskünfte: Geschäftsstelle veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30, Fax 043 336 50 33, info@veb.ch, www.veb.ch
Layout, Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich Süd, Rainstrasse 3, 8143 Stallikon
Bezug: «rechnungswesen & controlling» kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download zur Verfügung (www.veb.ch/Fachmagazin_r&c)
Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet
Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle

Ostschweiz-Fürstentum Liechtenstein

Franz J. Rupf, Präsident
Quaderstrasse 5, 7000 Chur
Telefon 081 252 07 22
Fax 081 253 33 73
ostschweiz@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 5. April 2017, Chur
- 11. April 2017, St. Gallen
netzwerk veb.ch
«Social Media 2017»

Zentralschweiz

Armin Suppiger, Präsident
Unter-Geissenstein 10, 6005 Luzern
Telefon 041 226 40 60
zentralschweiz@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 6. April 2017, Luzern
netzwerk veb.ch
«Social Media 2017»
- 11. Mai 2017
Betriebsbesichtigung Zaugg
Schliesstechnik AG, Luzern
inkl. Nachtessen

Zürich

Peter Hergler, Präsident
Adetswilerstrasse 8a, 8344 Bäretswil
Telefon G 081 710 56 00
zuerich@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 29. März 2017
netzwerk veb.ch
«Social Media 2017»

Unsere aktuellen Lehrgänge 2017 auf einen Blick!

veb.ch – die Nummer 1 in der Weiterbildung für Finanz- und Rechnungswesen

Konzernrechnung

START: 29. MÄRZ 2017

In diesem Lehrgang vermitteln wir das Handwerk der Konzernrechnung und der Konsolidierung. Der Aufbau erfolgt strukturiert, indem wir die gesetzlichen Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts zu Grunde legen. Darauf aufbauend erklären unsere Referenten systematisch die einzelnen Schritte, wie man einen vom Gesetz akzeptierten Konzernabschluss erstellt.

Erbrecht

START: 27. APRIL 2017

In diesem Lehrgang lernen Sie, wie eine Erbfolge konzipiert werden kann und wann ein Erbvertrag, Testament oder Vermächtnis sinnvoll ist. Aus steuerlicher Sicht werden die verschiedenen kantonalen Erbschaftssteuern gezeigt. Dabei werden Erbvorbezüge oder Schenkungen zu Lebzeiten miteinbezogen. Erklärt wird auch, was steuerfrei ist und was als Erbschaftsteuer oder als Einkommenssteuer erfasst wird.

Experte Swiss GAAP FER

START: 2. MAI 2017

Erwerben Sie sich Kompetenz in der Rechnungslegung: Im Lehrgang werden die einzelnen Fachempfehlungen der Swiss GAAP FER auf einfache Weise vermittelt. Unsere Referenten sind ausgewiesene Spezialisten und zeigen den systematischen Aufbau der einzelnen Normen mit Beispielen aus der Praxis.

Rechnungslegung, Besteuerung und Organisation von NPO

START: 3. MAI 2017

Dieser Lehrgang richtet sich an alle, die in den Bereichen Rechnungswesen und Finanzberichterstattung, Revision, Treuhand für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen tätig sind, sowie an Personen, die sich zu diesem Thema weiterbilden möchten. Der Lehrgang ist strukturiert aufgebaut und erklärt das Wichtigste anschaulich anhand vieler Praxisbeispiele. Systematisch wird dargelegt, wann man als Non-Profit Organisation (NPO) gilt, sowie welche Pflichten wahrzunehmen sind. Dem Buchhalter/Treuänder kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. Insbesondere die Rechnungslegung nach Obligationenrecht sowie nach Swiss GAAP FER 21 sind wichtige Aspekte, die man als anerkannte NPO erfüllen muss.

Steuerspezialist Juristische Personen

START: 9. MAI 2017

Die Komplexität der Steuern strukturiert vermittelt von Profis für Praktiker! Sie lernen, wie die verschiedenen Gesellschaften wie AG, GmbH, Verein usw. besteuert werden. Unsere Referenten zeigen Ihnen, wann es sinnvoll ist, eine Holding, eine Domizilgesellschaft oder eine andere reduziert besteuerte KMU zu gründen. Im Lehrgang wird zudem erklärt, welche steuerliche Folgen Umstrukturierungen haben. Dabei wird auf die verschiedenen Arten von Fusionen – Absorption, Kombination, Quasi-Fusion, vereinfachte Fusion – eingegangen und die steuerlichen Folgen daraus erklärt. Der Lehrgang eignet sich für Buchhalter und Treuhänder, die sich für die Besteuerung von Juristischen Personen interessieren und sich ein fundiertes Wissen aneignen wollen. Sowie alle Personen, welche mit steuerlichen Angelegenheiten von Juristischen Personen konfrontiert werden oder für Juristische Personen Steuererklärungen ausfüllen müssen.

HRM2 – das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell

START: 19. MAI 2017

Dieser Lehrgang eignet sich für Angestellte in öffentlichen Verwaltungen, Behördenmitglieder von Rechnungs-, Geschäftsprüfungs-, Finanz- sowie Gemeindefunktionen, Mitglieder der Exekutive und Revisoren. Sie erfahren, wo die Neuerungen die Rechnungslegung und das Rechnungswesen beeinflussen und wie die erfolgreiche Einführung gelingt. Nach dem Lehrgang HRM2 haben Sie das Know-how und die Kompetenz, die Umstellung auf HRM2 zweckmässig vorzubereiten und erfolgreich umzusetzen. Ein spezieller Fokus wird auf die Vermittlung der verschiedenen Wahlmöglichkeiten gelegt, welche die Fachempfehlungen teilweise bewusst offen lassen. Dafür sorgen erfahrene Referentinnen und Referenten, die Ihnen die wichtigsten Änderungen sowie Neuerungen praxisnah vermitteln.



Wissen kompakt: Alle unsere Lehrgänge dauern 3.5 bis 5 Tage.

Ist auch für Sie etwas dabei? Die Broschüre mit dem gesamten Frühjahrs-Kursangebot können Sie kostenlos bei der Geschäftsstelle unter info@veb.ch bestellen oder online nachlesen unter www.veb.ch.